

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 12

Herausgegeben am 7. Dezember.

1912

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Wie Gesetze nicht gemacht werden sollen | 133 | Zum Begriff der verwirkten Lohnbeträge. — Gelten die §§ 124—132a der Gewerbe-Ordnung auch für Großbetriebe? | 142 |
| Arbeiterversicherung. Ueber die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten. — Die Aenderungen der Unfallversicherung durch die Reichsversicherungsordnung. II. — Erwerbsbeschränkung bei Augenverletzungen. — Wann in der Anpruch auf Invalidenrente gegeben? — Krankenrente und Hinterbliebenenversicherung. — Zum Begriff des dringenden Krankheitsfalles. — Bedingt Augenittern Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Satzungen der Knappschaftsvereine? | 135 | Koalitionsrecht. Die Praxis ist verschieden. — Zum Begriff der Verhandlungen im Sinne der §§ 152, 153 der G. O. — Rechtsungültigkeit von Polizeiverordnungen betr. Hoftottverbot. | 145 |
| Arbeits- und Dienstvertrag. Zum Begriff der verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit des § 616 B. G. B. — | 147 | Bürgerliches Recht. Der Schadenersatzpflichtige hat dem Verletzten gegenüber für die Heilungskosten einzustehen ohne Rücksicht auf eine bestehende gesetzliche Unterhaltungsspflicht — Schadenersatzpflicht aus § 832 B. G. B. | 147 |
| | | Prozessverfahren. Ungebührt vor Gericht. | 147 |
| | | Verschiedenes. Aus der Praxis der Arbeitersekretariate. | 148 |

Wie Gesetze nicht gemacht werden sollen.

Die Ausführungen über den Gesetzentwurf über das Strafverfahren gegen Jugendliche in Nr. 11 der „Arbeiter-Rechtsbeilage“ schloß ich mit einer Rüge des vom Entwurf gebrauchten Ausdrucks „Vormundschftsbehörde“ an Stelle des vom Bürgerlichen Gesetzbuche gewählten Ausdrucks „Vormundschftsgericht“. Ich sprach davon, daß dieser Ausdruck wohl aus partikularistischen Erwägungen heraus gewählt sei, und verlangte energische Zurückweisung des Versuches, einen in dem grundlegenden Gesetzeswert gebrauchten Ausdruck ohne Not durch einen anderen zu ersetzen. Diesen Teil meiner Ausführungen hatte ich mit der Wendung eingeleitet: „Dann aber noch etwas rein Außerliches.“ Das hat mir die Frage eingetragen: weshalb denn solche scharfe Worte, wenn es sich um etwas rein Außerliches handelt? Die hier angeführte Sache erscheint jedoch mir so überaus wichtig, daß ich sie in einem besonderen Artikel eingehend behandeln möchte.

Vorweg will ich erklären, daß das als rein Außerliches bezeichnete nichts weniger als das ist. Mit diesem Ausdruck habe ich mich gewissermaßen selbst dessen schuldig gemacht, was ich im nachfolgenden beanstandete. Aber ich will das nun wieder gut machen. Was auf den ersten Blick als rein Außerliches erscheint, hat eine grundsätzliche Bedeutung.

Die im Jahre 1874 eingesetzte eilfgliedrige Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches bekam als Auftrag mit auf den Weg, auf richtige Formgebung und Anordnung die höchst mögliche Sorgfalt zu verwenden. Sie hat vierzehn Jahre Arbeit auf die Zusammentragung des weitestgehenden Stoffes und danach auf den Entwurf selbst verwandt. Als dieser dann 1888 der öffentlichen Kritik unterbreitet wurde, erhielt er von verschiedenen Seiten das Urteil, daß er zwar ein Kunstwerk juristischer Technik sei, aber weder dem Inhalt noch der Fassung nach denjenigen Anforderungen entspreche, welche das deutsche Volk an ein Bürgerliches Gesetzbuch stellen müsse, so sei auch seine Sprache eine gekünstelte Juristensprache, aber kein Deutsch.

Der erste Entwurf wurde vom Jahre 1890 ab einer zweiten Lesung durch eine zweiundzwanziggliedrige Kommission unterzogen. Diese Kommission legte mehr noch als die erste auf eine klare, gemeinverständliche Sprache besonderen Wert. Allwöchentlich wurden die von der Kommission gefaßten Beschlüsse zusammengestellt und erhielten dann von

einer besonders eingesetzten Redaktionskommission die endgültige Fassung. Oft mußten die Sitzungen der Hauptkommission ausgesetzt werden, um der Redaktionskommission zu fortlaufenden Sitzungen Zeit zu lassen. Einzelne schwierigere Materien wurden dabei noch durch besondere Subkommissionen vorbereitet. Auf Grund der gefaßten Beschlüsse wurde schließlich der ganze Entwurf noch einmal von der Redaktionskommission genau durchgesehen.

Das Ergebnis der Arbeiten der zweiten Kommission ist endlich — von verhältnismäßig geringfügigen Aenderungen abgesehen — Gesetz geworden. Der sprachtechnische Einfluß der Redaktionskommission war ganz bedeutend. Wer sich für diese Seite des Bürgerlichen Gesetzbuches interessiert, findet namentlich in dem von Pland herausgegebenen Kommentar dazu, 3. Auflage, Bd. I, Einleitung, IV. Technische Behandlung des Stoffes, S. 22 ff., den Nachweis, in welcher planmäßiger Weise die Gesetzesprache gewählt und konsequent durchgeführt ist. Auf Seite 25 ff. sind 69 Rechtsausdrücke zusammengestellt, die im Gesetz mit Bedacht und absichtlich ganz eindeutig gewählt sind. Hierunter sind recht viele, die ehemals in der Rechtswissenschaft von dem einen Juristen so und von dem anderen anders angewendet wurden, die aber nunmehr einen ganz klaren und zweifelsfreien Sinn haben.

Derjenige Ausdruck, der Anlaß zu diesen Ausführungen gibt, nämlich der Ausdruck „Vormundschftsgericht“, hat schon im ersten Entwurfe seine feste Prägung erhalten und ist vom zweiten Entwurf ohne weiteres übernommen worden. Im vierten Bande der 1888 veröffentlichten Motive zum ersten Entwurf wird im vierten Abschnitt von C 1008 ab eingehend die Vormundschaft behandelt. Unter II und III werden dort die dem Vormundschftsrechte des Entwurfs zugrunde liegenden Prinzipien besprochen und als ganz besonders wichtiges Prinzip wird betont, daß die Obervormundschaft den Juristen übertragen werden solle (S. 1009). Das wird dann weiterhin ausführlich entwickelt unter Hinweis auf den damaligen Rechtszustand. Es heißt, grundsätzlich gehe der Entwurf davon aus, daß die Obervormundschaft von den Gerichten ausgeübt werde (S. 1015), denn entscheidend falle dafür ins Gewicht, daß dadurch für das Gesetzbuch der rechtsgeschichtliche Zusammenhang mit derjenigen Entwicklung des Vormundschftswezens gewahrt bleibe, welche in Deutschland bis nahezu in die Anfänge unserer Geschichte zurückreiche, welche in dem geltenden Rechte der Gegenwart den weitaus größten Teil Deutschlands beherrsche und welche, möge sie auch, wie alle menschlichen Verhältnisse, nicht etwas in jeder Be-

ziehung Vollkommenes sein, doch in der Hauptsache befriedigende Zustände herbeigeführt habe. Nur augenfällige Mängel des bestehenden oder überwiegende Vorzüge eines anderen Systems würden es rechtfertigen, mit der Vergangenheit, mit einem gerade hier zweifellos vorhandenen Stück nationaler Rechtsbildung zu brechen. In zweiter Linie komme in Betracht, das Pflichtgefühl sei wohl bei keinem der sonst in Frage kommenden Organe in dem Maße ausgeprägt, wie bei den Gerichten; ferner werde, da das Vormundschaftsrecht einen Teil des Privatrechts bilde und die Tätigkeit der Obervormundschaft vielfach Rechtskenntnisse voraussetze, die letztere am geeignetsten demjenigen Organ übertragen, welches das Recht am besten kenne.

Aus diesen rein sachlichen Erwägungen heraus ergab sich also der Name Vormundschaftsgericht für die Stelle, der die Obervormundschaft zustehen sollte. Dieser Ausdruck wurde gewählt, obwohl in manchen Bundesstaaten, mehr noch als heute, die Obervormundschaft nicht den Gerichten, sondern anderen Stellen oblag. So ist dann nun im Bürgerlichen Gesetzbuch, konsequent in ungefähr 90 Paragraphen, das Wort Vormundschaftsgericht gebraucht. Und seit dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in anderen Gesetzen auch dieser Name gewählt worden, ja nicht erst seit dieser Zeit, sondern seitdem die Motive des Entwurfes von 1888 veröffentlicht waren, so 1891 in § 23 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Endlich aber: im Art. 147 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist ausgesprochen, unberührt blieben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Einrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig seien. Also selbst hier wird der Ausdruck Vormundschaftsgericht reichsrechtlich gewahrt und nur einzelnen Landesrechten bleiben andere Ausdrücke überlassen.

Weshalb nun in dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche plötzlich der Ausdruck „Vormundschaftsbehörde“ erscheint, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Das zu beurteilen ist um deswillen schwer, weil die Begründung des Gesetzentwurfes nicht mit veröffentlicht ist. Da aber in den Bundesstaaten Hamburg, den beiden Mecklenburg und Württemberg noch jetzt andere Stellen, zum Teil neben Gerichten, die Obervormundschaft führen, so ist die Annahme berechtigt, daß nur um dieser willen der neue Ausdruck gewählt ist, ohne jede Rücksicht auf die wohlbedachten, von mir nur in aller Kürze wiedergegebenen Darlegungen der Motive von 1888. Allerdings ist noch eine andere Annahme möglich, nämlich die, daß dem Verfasser des Entwurfes, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, eine Laune untergelaufen ist.

Nach den Erfahrungen der letzten Zeit ist diese Annahme eigentlich die wahrscheinlichere. Wenn man in neuerer Zeit verabschiedete Gesetze eingehend betrachtet, ist man geradezu entsetzt über die saloppe Art, wie diese verfaßt und aufgebaut sind. Einige Beispiele aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte und aus der Reichsversicherungsordnung:

1. In das zuerst erwähnte Gesetz sind eine ganze Reihe von Ausdrücken und Satzwendungen aus der Reichsversicherungsordnung übernommen. Sie passen sehr oft und passen oft auch nicht. Keiner der Verfasser hat's gemerkt. Die Reichsversicherungsordnung spricht von Arbeitgebern und Unternehmern, von den letzteren im dritten Buche, das von der Unfallversicherung handelt. Um deswillen werden in diesem Buche die Arbeitgeber Unternehmer genannt,

weil die Unfallversicherung an einzelne Betriebe anknüpft. Mit Unternehmer soll ein Arbeitgeber bezeichnet werden, der einen Betrieb hat. In den anderen Büchern der Reichsversicherungsordnung wäre der Ausdruck Unternehmer deshalb nicht am Platze gewesen, weil als Arbeitgeber auch Personen in Frage kommen, die keinen Betrieb haben. So ist es auch im Versicherungsgesetz für Angestellte. Wer z. B. einen Privatsekretär beschäftigt, braucht keinen Betrieb zu haben. Der Ausdruck Unternehmer oder auch Unternehmen ist nun auch im Versicherungsgesetz für Angestellte ohne Ueberlegung, weshalb er in der Reichsversicherungsordnung gewählt ist, gebraucht.

2. Die Rentenausschüsse nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus Beisitzern. Beisitzer ist die offizielle Bezeichnung für die Vertreter der Arbeitgeber und der versicherten Angestellten. Ganz wohllos werden sie im Gesetze aber auch Versicherungsvertreter genannt, nachdem dieser Ausdruck in den aus der Reichsversicherungsordnung übernommenen Paragraphen gebraucht war. Dort aber ist dies die offizielle Bezeichnung der Beisitzer in den Versicherungsämtern, dort werden sie ausdrücklich „Versicherungsvertreter“ genannt.

3. Nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte ist die grobe Verletzung der Amtspflicht ein Grund, die gewählten Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber des Amtes zu entheben. Das gilt für die Beisitzer in den Rentenausschüssen, den Schiedsgerichten, dem Oberschiedsgericht und gilt auch für die Vertrauensmänner. Es gilt aber merkwürdigerweise nicht für die Mitglieder im Verwaltungsrat und im Direktorium. Diese dürfen also anscheinend einer groben Pflichtverletzung im Amte sich schuldig machen.

4. Es ist im Versicherungsgesetz für Angestellte ausgesprochen, daß die rechtzeitige Anzeige der Einberufung zu den Sitzungen für den Arbeitgeber kein Grund ist, den gewählten Vertreter der Angestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu entlassen. Für die Mitglieder des Direktoriums ist dieses wieder nicht vorgeschrieben.

5. Im Versicherungsgesetz für Angestellte lautet § 360 Satz 1:

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren, falls sie nicht mit mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in einem Jahre, im übrigen in fünf Jahren.

In der Reichsversicherungsordnung lautet dieselbe Bestimmung (§ 147 Satz 1) wie folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren, falls sie nicht mit mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in drei Monaten, im übrigen in einem Jahre.

Diese erhebliche Unterscheidung in der Verjährungszeit ist geradezu unverständlich.

6. In den noch bis zum 1. Januar 1913 geltenden Unfallversicherungsgesetzen ist bestimmt, daß Verwandte der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel eines durch Unfall Getöteten bis zum Wegfall der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20 Proz. des Jahres-Arbeitsverdienstes zu beanspruchen haben, wenn nicht rentenberechtigte Ehegatten und Kinder den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente in Anspruch nehmen und wenn ihr Lebensunterhalt vom Verstorbenen ganz oder überwiegend bestritten worden ist. Diese letztere Vorschrift hat der Reichstag mildern wollen. Bei dem jetzigen § 593

der A.V.O. wurde beantragt, an Stelle von „ganz oder überwiegend“ zu sagen: „wesentlich“. Es sollte damit ein Geringeres als das Ueberwiegende bezeichnet werden. Der Antrag wurde angenommen und dementsprechend lautet auch § 593 so. Aber nur dieser. Er handelt von den Verwandten der aufsteigenden Linie. Die Ansprüche der elternlosen Enkel sind im § 594 erörtert. Daß auch in diesem Paragraphen das „ganz oder überwiegend“ durch „wesentlich“ hätte ersetzt werden müssen, ist unbeachtet geblieben. Elternlose Enkel haben bei den sonstigen Voraussetzungen nur Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt „ganz oder überwiegend“ bestritten hat.

7. Im Entwurf der Reichsversicherungsordnung war vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter auszudehnen für alle Entscheidungen auf an sich zulässige Rechtsmittel gegen Urteile eines Oberversicherungsamtes, das seinen Sitz im Bezirk eines Landesversicherungsamtes hat. Dementsprechend sollten die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter aus dem Kreise der Arbeitgeber, außer von den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten usw., gewählt werden von

den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden, die Betriebe mit dem Sitze im Gebiete des Bundesstaates umfassen,

der ein Landesversicherungsamt errichtet hat. Nun ist aber diese Vorschrift des Entwurfs nicht angenommen. Ihr gegenüber ist das Gesetz dahin umgestaltet, daß ein Landesversicherungsamt nur dann entscheidet, wenn sich der Bezirk seiner der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstreckt. Damit entfiel auch für jene Berufsgenossenschaften, deren Bezirk sich über das oben bezeichnete Gebiet hinaus erstreckt, die innere Berechtigung, für das Landesversicherungsamt mit zu wählen. Sie kamen ja nie in die Lage, vor dem Landesversicherungsamt Recht zu suchen. Es ist aber verabsäumt, die Wahlvorschriften des Gesetzes dementsprechend zu ändern, und so wählen denn, wenn sie nicht auf dieses Recht freiwillig verzichten, auch solche Versicherungsträger die Arbeitgeberbeiträge in einem Landesversicherungsamt, die mit diesem niemals geschäftlich zu tun bekommen. —

Daß solche Geschichten passieren, ist nicht allein die Schuld des Reichstages. Es ist die Schuld der Herren, die in den Ministerien die ersten Entwürfe ausarbeiten, oder die als Kommissare der Regierung an den Beratungen der Gesetze teilnehmen. Entweder sind sie derartig überlastet, daß sie der Mühe zum Durchdenken und abermaligem Durchdenken ihrer Arbeiten ermangeln, oder aber ihnen fehlt die strenge Zucht des Denkens oder es fehlt das Verständnis für die Notwendigkeit klarer, präziser Gesetzesprache. Dort sind die Schuldigen zu suchen, mag die Schuld Ursachen haben, welche sie wolle. Daß den gesetzgebenden Körperschaften die Zeit und die Ruhe zum durchdringenden Arbeiten fehlt, ist ja leider eine durch die tägliche Erfahrung bestätigte Tatsache.

Wer aber hat den Schaden von all diesem?

Unsere Richter und Beamten lernen an dem Recht, das sie täglich anwenden, sie lernen auch an dessen Sprache. Mag man über den Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuches im einzelnen oder insgesamt denken wie man will, seine klare und präzise Sprache erzieht — nicht zum wenigsten auch die Gesetzgebung der Bundesstaaten — zu einer korrekten Aus-

drucksweise. Wenn aber, so wie vorstehend geschildert, die Rechtssprache und die Rechtsgrundsätze durch die unabhängig weiter arbeitende Reichs-Gesetzgebungs-maschinerie geschädigt wird, dann kann nur weithin eine saloppe, unpräzise Ausdrucksweise sich verbreiten. Den Schaden aber hat das Publikum, das sein Recht sucht und es schließlich auch wohl findet — aber wie! Die Spuren der letzten Gesetze schreden!

W.

Arbeiterversicherung.

Ueber die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten.

An Stelle der bisherigen gemäß § 94 Z. 3 G.N.V.G., § 1110 Z. 3 U.N.V.G., § 37 Abs. 1 U.N.V.G., § 98 Z. 3 U.N.V.G. über die in der Ueberschrift bezeichneten Pflichten erlassenen Bestimmungen vom 5. VII. 1901 und 31. V. 1902 hat das R.V.A. unterm 2. November 1912 folgende neue Bestimmungen erlassen:

Ausführungsbestimmungen

zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem die Rente zahlenden Versicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2.

Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für ausländische Aufenthaltsorte

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln sechs Monate,
3. in einem anderen außereuropäischen Lande neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Antritts der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungsträgers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6.

Versicherungsträger und Rentenberechtigter können eine anderweitige Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungssträgers hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungssträger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall
 - a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8.

Der Versicherungssträger, der die Vorstellung angeordnet hat, muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Bezahlgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9.

Für rentenberechtigte Inländer, die auf ausländischen Seefahrzeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 2. November 1912.

§ 10.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Ausland sich aufhalten (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1901 S. 455, „Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 161 vom 10. Juli 1901), anzuwenden sind.

Berlin, den 2. November 1912.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Ausführungsbestimmungen

zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten derjenigen Personen, die von der Seeberufsgenossenschaft eine Rente beziehen und sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein,
vom 2. November 1912.

§ 1.

Nimmt ein Rentenberechtigter, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, freiwillig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem Vorstand der Seeberufsgenossenschaft oder dem zuständigen Sektionsvorstande seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

Die gleiche Pflicht hat der Rentenberechtigte, der, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Fahrzeug angemustert wird.

§ 2.

Hat der Rentenberechtigte vom Inland aus die Reise ins Ausland angetreten, oder ist er im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert worden, so beträgt die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts, wenn der aus-

ländische Aufenthaltsort oder der Ort der im Ausland erfolgten Abmusterung

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln liegt, drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln liegt, sechs Monate,
3. in einem sonstigen außereuropäischen Lande liegt, neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

Ist der Rentenberechtigte, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 3.

Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage, an dem der Rentenberechtigte die Reise ins Ausland angetreten hat oder im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert oder für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden ist. Steht keiner dieser Zeitpunkte fest, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem eine Postsendung der Seeberufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4.

Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 1116 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Adresse des Rentenberechtigten ins Ausland, die im Ausland erfolgte Abmusterung von einem deutschen Schiffe oder die Anmusterung für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen Sektionsvorstande zugegangen ist.

§ 5.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes oder bei jeder Abmusterung im Ausland von einem unter fremder Flagge fahrenden Schiffe gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland oder der Abmusterungsort des Auslandes an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand oder der zuständige Sektionsvorstand und der Rentenberechtigte können eine anderweite Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7.

Auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes oder des zuständigen Sektionsvorstandes hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei einem ihm bezeichneten Seemannsamt, einem Konsul oder einer anderen ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Vorstand und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall
 - a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
 - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8.

Die Seeberufsgenossenschaft hat dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Vorrichtung aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehr- geld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 9.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die Rentenberechtigten, die an diesem Tage bereits freiwillig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, oder, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden sind, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften der Seeberufsgenossenschaft vom 31. Mai 1902 und vom 16. Juli 1902 über die Verpflichtung der zum Bezuge von Unfallrenten Berechtigten, welche sich, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, im Auslande aufhalten, anzuwenden sind.

Berlin, den 2. November 1912.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Die Änderungen der Unfallversicherung durch die Reichsversicherungsordnung.

II.

Neben der Ausdehnung der Versicherungspflicht kommen auch noch verschiedene materielle Änderungen des Gesetzes in Betracht. Es ist hier zunächst die Vorschrift des § 544 Absatz 2 zu nennen, wonach verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließt. Bei der Wichtigkeit dieser Frage und bei den verschiedenen Auffassungen, die darüber bestehen, soll sie aber in einem besonderen Artikel behandelt werden.

Eine sehr wichtige Änderung, die in vielen Fällen eine Erhöhung der Rente im Gefolge haben wird, ist die, daß der Jahresarbeitsverdienst bis zu 1800 Mk. voll angerechnet wird, während er bis jetzt nur bis 1500 Mk. voll zur Anrechnung kam. Dagegen wird eine andere Vorschrift über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, die von der bisherigen abweicht, häufig zu einer ungünstigeren Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes führen. Es ist die Vorschrift des § 567, wonach, wenn die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering ist, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, in den Fällen, wo der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, für die an 300 fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn herangezogen wird. Bisher wurde anders verfahren. Es wurde der Gesamtverdienst des Verletzten ermittelt, den er im Jahre vor dem Unfall auch in anderen als dem Unfallbetriebe erzielt hatte, und der dann gefundene Durchschnitt wurde mit 300 vervielfacht. Dadurch, daß jetzt der in der Regel niedrigere Ortslohn mit herangezogen wird, und die außerhalb des Unfallbetriebes verdienten Beträge außer acht bleiben, wird in all den Fällen, wo der § 567 in Anwendung kommt, der Jahresarbeitsverdienst niedriger als nach der bisherigen Berechnungsweise sein. Die für den Arbeitsverdienst im allgemeinen jetzt geltende Vorschrift, wonach immer der Lohn für die vollen Arbeitstage zu ermitteln ist, ist dagegen für die Verletzten wieder günstiger, als das bisherige Recht oder die bisherige Rechts-

legung. Beachtlich ist auch die Vorschrift des § 565, wonach, wenn der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, jetzt nicht mehr der Jahresarbeitsverdienst eines gleichartigen Arbeiters in vollem Umfange herangezogen wird, sondern daß zunächst zu ermitteln ist, an wieviel vollen Arbeitstagen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, und die an der Zahl der betriebsüblichen Arbeitstage fehlenden Tage ergänzt werden mit dem durchschnittlichen Verdienst, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit in diesem Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

Die Hilfslosenrente konnte auf Grund des bisherigen Rechtes für die Dauer der Hilflosigkeit nur solchen Verletzten zugesprochen werden, die infolge des Unfalles überhaupt völlig erwerbsunfähig waren. Hier ist jetzt eine Änderung eingetreten, wonach auch Verletzten, die für vorübergehende Zeiten hilflos sind, die Hilfslosenrente zubilligt werden kann, wenn sie auch sonst nicht völlig erwerbsunfähig sind. Sie haben Anspruch auf die Hilfslosenrente, solange sie hilflos sind. Durch diese Änderung wird in vielen Fällen für Zeiten direkt nach Ablauf der 13. Woche die Hilfslosenrente verlangt werden können, wo jetzt nur ein Anspruch auf Vollrente besteht. Es wird nun darauf ankommen, den Versicherungsämtern und den Oberversicherungsämtern die mildere Auffassung des Reichsversicherungsamtes über den Begriff der Hilflosigkeit zu unterbreiten, die im allgemeinen, weil sie amtlich nicht publiziert worden ist, nicht recht bekannt ist. Es wird fast durchgängig auf die Rekursentscheidung 1889 A. R. 1902 S. 189 Bezug genommen, wenn die Frage zu entscheiden ist, ob Hilflosigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung sagt, es müsse angenommen werden, „daß das Gesetz unter Hilflosigkeit nicht nur teilweise Unterstützung durch fremde Personen meint, sondern mit dem Ausdruck „ohne fremde Pflege und Wartung nicht bestehen kann“, denjenigen hohen Grad der Gebrechlichkeit und Hilflosigkeit bezeichnet, bei welchem der Verletzte fast in jeder Lage und zu jeder Zeit der fortwährenden Unterstützung einer anderen Person nicht entbehren kann.“ Dieser Auffassung ist später ein anderer Senat entgegengetreten, der auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 9 Absatz 3 G.U.V.G. zu der Auffassung kam, daß angenommen werden müsse, „daß nach Absicht des Gesetzes mit dem Ausdruck „ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann“ nicht lediglich derjenige hohe Grad der Gebrechlichkeit und Hilflosigkeit bezeichnet werden sollte, bei welchem der Verletzte fast in jeder Lage und zu jeder Zeit der fortwährenden Unterstützung einer anderen Person nicht entbehren kann, sondern daß hierzu schon eine derartige Gebrechlichkeit und Hilflosigkeit genügt, bei welcher der Verletzte in minder erheblichem Umfange für die gewöhnlichen Lebensverrichtungen auf die Handreichungen durch andere angewiesen ist . . .“ (Ia 13 804/03. S. R. 04, S. 129, Z. 138.)

Durch die Vorschrift des § 584 wird sehr vielen Streitfällen, die bisher immer und immer wieder auftauchten, der Boden entzogen. Jetzt sind die Versicherungssträger verpflichtet, die Vollrente zu gewähren für Zeiten, für die eine Krankenkasse den Verletzten über die 13. Woche hinaus Krankengeld gewährt hat.

Verwandte der aufsteigenden Linie haben fortan auch Anspruch auf Rente, wenn der Verstorbene sie

wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhielt. Dagegen bleibt es bei Ehefrauen, die ihren erwerbsunfähigen Ehemann und Kinder hinterlassen, bei dem bisherigen Recht; ebenso bei hinterlassenen Eltern.

In den Fällen, wo der Versicherungsträger ein Heilverfahren in einer Heilanstalt gewähren will, ist die Anhörung des beamteten Arztes in Zukunft nicht mehr erforderlich. Es ist sonach für die Versicherungsträger die Anordnung einer Heilanstaltsbehandlung erleichtert worden. Neu ist auch die Bestimmung, wonach die Genossenschaft bei Bedürftigkeit dem Verletzten, der in einer Heilanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren kann. Ein Rechtsanspruch auf diese besondere Unterstützung besteht leider nicht.

Neu ist ferner die Vorschrift, daß ein Heilverfahren die einjährige Schutzfrist nicht unterbricht. Es ist zwar der Versicherungsträger berechtigt, zu jeder Zeit ein neues Heilverfahren einzuleiten, waren aber bei der Rentenfestsetzung, die dem Heilverfahren voranging, zwei Jahre seit dem Unfall verfloßen, so berechtigt das Heilverfahren den Versicherungsträger nicht, vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Rentenfestsetzung eine Aenderung der Rente vorzunehmen, die sofort wirksam wird. Er kann die Rente zwar abändern, die Abänderung tritt aber erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der letzten Rentenfeststellung an, in Kraft.

Günstig für die Verletzten ist, daß ein Endbescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, erst mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam wird. Fortgefallen ist die Vorschrift, nach der nach Ablauf von fünf Jahren nach der ersten rechtskräftigen Rentenfeststellung nicht die Berufsgenossenschaft, sondern das Schiedsgericht, jetzt Oberberufungsamt, die Abänderung der Rente in erster Instanz vorzunehmen hatte. Es wird also in Zukunft auch nach Ablauf von fünf Jahren der Bescheid stets von der Berufsgenossenschaft erteilt. Die zwei Jahre, während der eine Rentenänderung jederzeit zulässig ist, laufen in Zukunft nicht mehr vom Tage der ersten rechtskräftigen Rentenfestsetzung an, sondern vom Tage des Unfalles. Es tritt also die einjährige Schutzfrist eher in Wirksamkeit als bisher. In den Fällen, wo die Dauerrente vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ablauf festgesetzt wurde, tritt sie schon bei der Feststellung der Dauerrente in Wirksamkeit, da Dauerrenten nur in Abständen von einem Jahr abgeändert werden dürfen.

Von den sonst noch vom bisherigen Verfahren abweichenden Vorschriften sei nur kurz auf das Einspruchsverfahren und auf die Einschränkung des Rekurrs hingewiesen. Einspruch ist einzulegen gegen den Bescheid; wird dies versäumt, dann wird der Bescheid rechtskräftig. Nur der Einspruch eröffnet also den Instanzenzug, nicht mehr die Berufung, wie es bis jetzt der Fall war. Ohne Einspruch wird der Endbescheid, gegen den die Berufung zulässig ist, gar nicht mehr erteilt.

Die Urteile der Oberberufungsämter sind durch Rekurs nicht anfechtbar, wenn es sich handelt um Krankenhausbehandlung oder Hauspflege; Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstrittig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist; Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte oder bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind; Heilanstaltspflege, Angehörigenrente, Sterbegeld, vorläufige Renten, Neufeststellung

von Dauerrenten wegen Aenderung der Verhältnisse, Kapitalabfindung, Kosten des Verfahrens. Auch einige Verbesserungen, die bei der Verjährung des Anspruches auf Unfallrente geschaffen worden sind, mögen hier Erwähnung finden. Es verjähren nach der Reichsversicherungsordnung die Ansprüche der Hinterbliebenen auch in den Fällen erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode, wo der Verletzte eine Rente nicht bezog. Bisher bestand die Vorschrift, daß in diesen Fällen die Verjährungsfrist vom Unfalltage an zu laufen begann. Auch sonst sind die Verjährungsvorschriften da günstiger, wo ein Verletzter nach Ablauf der zweijährigen Frist seinen Anspruch darauf stützt, daß eine Verschlimmerung seines Leidens eingetreten ist. Auch bisher schon berechnete eine neue Unfallfolge zur nachträglichen Anmeldung des Anspruches. Aber das Reichsversicherungsamt hat das Gesetz dahingehend ausgelegt, daß dies nur dann der Fall sei, wenn die Verschlimmerung ein nach Art und Erscheinungen neues Krankheitsbild darstellt. Hier hat der Gesetzestext Wandel geschaffen, indem der § 1547 vorschreibt, daß nach Ablauf der zweijährigen Frist der Anspruch geltend gemacht werden kann, wenn eine neue Folge des Unfalles, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist.

Kapitalabfindungen sind in Zukunft nicht nur dann zulässig, wenn die Renten bis zu 15 Proz. betragen, sondern auch bei Renten bis zu 20 Proz. Aus dem Einführungs-gesetz ist hervorzuheben, daß die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit sie für den Verletzten günstiger ist, anzuwenden sind bei der ersten Feststellung von Entschädigungsansprüchen, aus Unfällen, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereigneten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Berechtigte schon nach altem Recht einen Entschädigungsanspruch hatte, über den am 1. Januar 1913 noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Soll diese Uebergangsvorschrift auch bei Hinterbliebenenansprüchen gelten, so muß sich nicht nur der Unfall vor diesem Tage ereignet haben, sondern es muß auch der Tod vor dem 1. Januar 1913 eingetreten sein. Ist am 1. Januar 1913 ein Verfahren bereits anhängig, so wird es nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt. Dies gilt für die erstmalige Feststellung von Leistungen dann, wenn an diesem Tage der Vorbescheid schon erteilt ist. Ist er noch nicht erteilt, dann regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Das gleiche gilt für die Neufeststellung von Leistungen der Unfallversicherung nach Heilanstaltspflege.

Für die Neufeststellung von Leistungen nach Aenderung der Verhältnisse gelten die alten Vorschriften, wenn vor dem 1. Januar 1913 dem Berechtigten die Unterlagen mitgeteilt worden sind, auf Grund deren die Rente gemindert oder entzogen werden soll, oder der Anspruch auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente angemeldet, oder der Antrag auf Entscheidung bei dem Schiedsgericht gestellt worden ist.

Sollen die Leistungen der Unfallversicherung eingestellt werden, weil das Recht auf Bezug der Rente ruht oder weil eine Unfallrente durch Kapitalzahlung abgelöst werden soll, so sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung anzuwenden, wenn der Versicherungsträger am 1. Januar 1913 noch

feinen Bescheid erteilt hat. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Träger der Unfallversicherung Heilanstaltspflege gewähren will. M.

Erwerbsbeschränkung bei Augenverletzungen.

Für die durch Verlust oder Erblindung eines Auges bewirkte Erwerbsbeeinträchtigung hat die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Anfang an Rentenätze für angemessen erachtet, die zwischen 25 und 33 1/2 Proz. der Vollrente schwanken. Dabei wurde der Satz von 25 Proz. für solche Arbeiter gewährt, die nur mit größerer und weniger gefährlicher Arbeit zu tun hatten, während der Satz von 33 1/2 Proz. für sogenannte „qualifizierte“ Arbeiter in Betracht kam. In einzelnen, besonders gelagerten Fällen ist auch noch ein höherer Satz, bis zu 40 und gar 50 Proz., gewährt worden. Voraussetzung ist dabei immer gewesen, daß das nicht verletzte Auge gesund war. Traf dieses nicht zu, wurde eine entsprechend höhere Rente gewährt, weil dann die durch Unfall bewirkte Schwächung ja auch eine größere war. Manden Berufsangehörigen ist der für Augenverletzungen gewährte Prozentsatz zu hoch erschienen, und im Jahre 1897 machte die Knappschaftsberufsgenossenschaft gegen diese Rechtsprechung einen Vorstoß. Aus einer Anzahl gesammelter Fälle glaubte sie den Schluss ziehen zu können, daß eine Rente von 15 Proz. bei Verlust eines Auges genügend sei. Das Reichsversicherungsamt hat damals die Sachlage unter eingehender Würdigung aller in Betracht kommenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer nochmaligen Prüfung unterzogen, indes keine ausreichende Veranlassung gefunden, von seiner bis dahin geübten Praxis abzuweichen (vergl. Amtl. Nach. d. R.-V.-A. 1897, S. 253, Ziff. 1568).

Wie auf allen Gebieten die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes eine für die Verletzten viel ungünstigere geworden ist, hat auch die neuere Rechtsprechung auf dem hier erörterten Gebiet eine Verschlechterung erfahren. In einer vom 2. November 1910 datierten, einen Maschinenschlosser betreffenden Entscheidung (Amtl. Nach. 1911, S. 391, Ziff. 2461), wird nun erneut zu der Frage der Erwerbsbeeinträchtigung bei Augenverlust Stellung genommen. Das Urteil ist nach Förderung der Stellungnahme zu der Augenentzündung in einer Abteilungsitzung des Reichsversicherungsamtes gefällt. Das Urteil lautet in seinen entscheidenden Stellen wie folgt:

Das Reichsversicherungsamt hat aus Anlaß dieses Falles seine Rechtsprechung erneut erörtert und sich entschlossen, den Begriff „qualifizierte“ Arbeiter künftig möglichst zu vermeiden. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bedeutung dieses Begriffs vielfach mißverstanden ist. Während das R.V.A. in dem Begriff „qualifizierter Arbeiter“ nur eine Ausnahme sah und ihn nur auf Arbeiter einzelner Berufe angewendet wissen wollte, die eine außergewöhnlich gute Sehkraft nötig haben, ist in den Kreisen der Versicherten häufig die irrtümliche Auffassung hervorgetreten, daß jeder gelernte, ja jeder Facharbeiter schließlich zu den „qualifizierten“ Arbeitern zu rechnen sei. Eine solche Verallgemeinerung, die schließlich zu einer Teilung der ganzen Arbeiterschaft in zwei Gruppen, „qualifizierte“ und „nichtqualifizierte“ Arbeiter führen würde, entspricht aber

nicht dem Willen der R.V.D. Vielmehr ist auch bei Augenverletzungen davon auszugehen, daß der Grad der Erwerbsunfähigkeit von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Verletzten zu schätzen und daß in erster Linie der allgemeine Arbeitsmarkt, auf den alle Verletzten angewiesen sind, für die Bemessung der Erwerbsunfähigkeit entscheidend ist. Hierbei wird man die vom R.V.A. für den Verlust eines Auges gewährte Durchschnittsrente von 25 Proz. in der Regel als ausreichende Entschädigung ansehen müssen, weil die einäugigen Arbeiter in zahlreichen Betrieben entweder gar keinen oder doch nur einen geringen Lohnausfall haben, der durch diese Rente mehr als ausgeglichen wird.

Eine höhere Rente als 25 Proz. kann deshalb nur dann in Frage kommen, wenn im einzelnen Falle die billige Rücksichtnahme auf den besonderen Verus des Verletzten zu dem Ergebnis führt, daß dieser Verus ungewöhnlich hohe Anforderungen an die Sehfähigkeit stellt. Zur Begründung einer solchen Ausnahme können und sollen zwar die Erfahrungen, die in der Rechtsprechung über die Bedeutung der Augenverletzungen bei einzelnen bestimmten Verufen gemacht worden sind, mit berücksichtigt werden. Jedoch wird man sich vor jeder Verallgemeinerung hüten müssen, da die Erfahrung lehrt, persönliche Eigenschaften oft genug das einäugige Sehen überraschend ausgleichen. In den meisten Verufen ist die Beschäftigung der Arbeiter überhaupt zu vielfgestaltig, um aus allgemeinen Gründen heraus sagen zu können, daß der Verus eine erhöhte Sehkraft erfordere.

Es fällt auf, daß nach dieser Entscheidung die höhere Rente — „Angemöhnung“ vorausgesetzt — nur den auf besonders scharfes Sehen angewiesenen Arbeitern zugestanden werden soll und daß die besondere Gefährdung der Arbeiter in einzelnen Verufen ganz unberücksichtigt geblieben ist. Hierüber hat nun das R.V.A. in zwei nachstehend wiedergegebenen Entscheidungen sich wie folgt ausgelassen:

„In ständiger Rechtsprechung wird angenommen, daß ein Arbeiter, der wie der Kläger als Schmied genötigt ist, an gefährlichen Stellen, z. B. am Feuer zu arbeiten, oder der Gefahr durch abspringende Eisen- oder Metallsplitter verletzt zu werden, besonders ausgesetzt ist, durch den Verlust eines Auges bei guter Beschaffenheit des anderen Auges um 33 1/2 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt wird. (Zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, dritte Auflage, Band 1, Seite 266, Nummerung 23 zu § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes.) Diese Annahme kann aber immer erst dann Platz greifen, wenn der Verletzte sich an die Einäugigkeit gewöhnt hat. Bis dahin ist er in höherem Grade geschädigt, und zwar wird im allgemeinen angenommen, daß die Erwerbsfähigkeit eines solchen Verletzten, bevor die Gewöhnung eingetreten ist, wozu erfahrungsgemäß der Ablauf längerer Zeit nötig ist, um 40 Proz. herabgesetzt ist. . . . (Ia 11 954/11).

Das zweite Urteil betrifft einen Zimmermann: „In ständiger Rechtsprechung wird dem Verletzten für den Verlust eines Auges bei guter Beschaffenheit des anderen nach Eintritt der Gewöhnung nicht nur die sonst in solchen Fällen übliche Teilrente von 25 Proz., sondern eine . . . von 33 1/2 Proz. gewährt, wenn . . . sie bei ihrer Berufstätigkeit besonderen

gleiche gilt für die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche an dem genannten Tage im Sinne des § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben."

Man sollte meinen, die ausdrückliche Anführung der Versicherten, die nach § 5 Abs. 4 I.V.G. dauernd invalide sind, sollte jeden Zweifel über die Tragweite der Bestimmung ausschließen. Nach dem Wortlaut sind nur die Hinterbliebenen von Versicherten, die am 1. Januar 1912 schon dauernd invalide waren, von der Versorgung ausgeschlossen, nicht aber die Hinterbliebenen von Versicherten, die am 1. Januar 1912 nur vorübergehend invalide waren und gemäß § 16 I.V.G. Krankenrente bezogen. Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau stellte sich aber anfangs auf den anderen Standpunkt. Sie verweigerte den Hinterbliebenen von Versicherten, die am 1. Januar 1912 schon dauernd invalide waren, die Waisenrente, weil der Vater seit Anfang Dezember 1911 Krankenrente bezogen habe. Die Bürgermeisterei wurde ersucht, der Witwe die Ausichtslosigkeit ihres Vorgehens klarzumachen und ihr die Zurücknahme des Antrags anheimzustellen. Vorstellungen, daß die Bestimmung des Art. 71 Abs. 2 nicht für die Hinterbliebenen von Empfängern von Krankenrente gelte, beantwortete sie kurz, daß sie Ablehnungsbescheid erteilen werde. Die Begründung der Ablehnung war nach Form und Inhalt recht merkwürdig. In dem Bescheid heißt es, daß der Anspruch auf Waisenrente zurückgewiesen sei, „weil nach Art. 71 des Einführungsgesetzes nur diejenigen Empfänger von Invalidenrenten Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge haben, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist. Das gleiche hat auch bei solchen Personen zu gelten, deren Krankenrente gemäß § 1255 Abs. 3 R.V.O. nach diesem Tage beginnt". Man beachte, daß die Versicherungsanstalt aus der negativen Bestimmung des Art. 71 des Einführungsgesetzes, die die von der Fürsorge ausgeschlossenen bezeichnet, eine positive macht, in der die mit der Fürsorge Bedachten bezeichnet werden. Für die Auslegung ist es nicht ganz gleichgültig, ob die Vorschrift einschränkend ist oder nicht. Von den Empfängern von Krankenrenten spricht Art. 71 überhaupt nicht.

Die Auslegung, die die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau dem Art. 71 des Einführungsgesetzes gegeben hat, ist ganz unzutreffend. Grundsatz der Reichsversicherungsordnung in ihrem Vierten Buche ist die Anerkennung des Anspruchs auf Waisenrente. Von diesem Grundsatz macht der Art. 71 des Einführungsgesetzes zwei Ausnahmen. Die Reichsversicherungsordnung ist ein Fürsorgegesetz. Es geht nicht an, die die Fürsorge einschränkende Bestimmungen ausdehnend zu interpretieren oder sie auf angeblich analoge Fälle anzuwenden. Die Einschränkungen können nur auf die ausdrücklich von ihnen betroffenen Fälle angewendet werden. Jede andere Anwendung verstößt gegen die allgemein gültigen Auslegungsregeln. Daß der Gesetzgeber die Hinterbliebenen von Versicherten, die am 1. Januar 1912 schon Krankenrente bezogen, nicht von der Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung ausschließen wollte, geht aus der Bezugnahme auf § 5 Abs. 4 und aus der Weglassung des § 16 I.V.G. im Abs. 2 des Art. 71 des Einführungsgesetzes hervor. Für diesen Willen des Gesetzgebers spricht auch die Fassung des Abs. 3 des Art. 71, in dem ausdrücklich

neben Empfängern von Invalidenrente auch die von Krankenrente genannt werden.

Zur Entscheidung über die im Sinne dieser Ausführungen begründete Berufung ist es nicht gekommen, weil die Versicherungsanstalt den Ablehnungsbescheid zurückzog und die Waisenrente bewilligte.

In den Kommentaren von Düttmann und von Hanow und Lehmann wird auch die Beschränkung der Ausnahmebestimmung auf die Hinterbliebenen von den Versicherten, die am 1. Januar 1912 Invalidenrente bezogen haben, vertreten.

Johannes Heiden.

Zum Begriff des „dringenden“ Krankheitsfalles.

(§§ 26a Z. 2b R.V.; 368 R.V.O.)

(Urteil des kgl. Landgerichts Essen vom 23. X. 1911, Attenz. 1 S. 225/11.)

Ein Ortskrankenkassenmitglied reiste nach seiner Heimat. Dort erlitt es einen Schlaganfall, dessentwegen es in Behandlung des dortigen Arztes trat. Die Ortskrankenkasse weigerte sich, die Arzt- und Arzneikosten zu tragen, soweit eine Dringlichkeit nicht vorlag, da im übrigen durch Kassenärzte Behandlung gewährt wird.

Aufsichtsbehörde und Amtsgericht billigten das Verhalten der Ortskrankenkasse. Das Landgericht verurteilte jedoch die Ortskrankenkasse zur Zahlung, dabei folgende Entscheidungsgründe anführend:

Entscheidungsgründe:

Der Kläger scheidet mit seiner Klage die ablehnende Entscheidung des Oberbürgermeisters von Essen vom 21. Juli 1910 gemäß § 58 des Krankenversicherungsgesetzes an. Er hat die hierzu erforderliche Frist von vier Wochen eingehalten.

Das nach § 23 des Krankenversicherungsgesetzes errichtete Kassenstatut der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Essen, zu der der Kläger gehört, enthält im § 23 die Vorschrift, daß den Mitgliedern der Beklagten die ärztliche Behandlung durch einen der Kassenärzte und die Lieferung durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehenden Apotheken, daß aber die Bezahlung der durch die Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann. Diese Bestimmung hat die Beklagte auf Grund der ihr nach § 26a Z. 2b R.V.O. zugesprochenen Befugnis erlassen. Deshalb ist sie rechtswirksam.

Die Bezahlung anderer Ärzte und Apothekenkosten als der Kassenärzte und -apotheken hängt davon ab, ob ein dringender Fall vorliegt oder nicht.

In der Regel wird ein dringender Fall nur dann anzunehmen sein, wenn der Kranke wegen Transportunfähigkeit oder der Gefahr einer Verschlimmerung seines Leidens objektiv nicht imstande ist, sich an den Sitz der Krankenkasse zu begeben, um dort die Behandlung entgegenzunehmen. Für die ersten vier Wochen ist die Reiseunfähigkeit des Klägers nicht bestritten und von den vernommenen Gutachtern übereinstimmend festgestellt, für die spätere Zeit bis zum 15. März 1910, aus welcher der Kläger ebenfalls Ansprüche geltend macht, weichen die Gutachten voneinander ab. Während der behandelnde Arzt des Klägers dessen Reiseunfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt verneint hat, hält der Sachverständige, Kreisarzt Dr. R., auf Grund des Krankheitsberichtes die Reiseunfähigkeit des Klägers für gegeben. Weiterer Feststellungen nach dieser Richtung hin bedarf es in-

Gefahren ausgesetzt sind. . . Der Zimmermann muß aber mit beiden Augen sehen können, weil sein Beruf es mit sich bringt, daß er sich in der Höhe auf Balken bewegt. Hat er nur ein Auge, so wird dadurch seine Sicherheit bei der Begehung von Balken erheblich beeinträchtigt und er ist infolgedessen der Gefahr des Abstürzens und der Verletzung in höherem Maße ausgesetzt. In der Rechtsprechung sind zwar bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit Verletzte, die ein Auge verloren haben, hauptsächlich nur solche Gefahren in Betracht gezogen worden, die dem unversehrten Auge drohen und die den Verlust auch dieses Auges zur Folge haben können. Ebenso muß es aber auch mit anderen Gefahren gehalten werden, die Leib und Leben bedrohen und nicht minder schweren Schaden als Blindheit herbeiführen können. Denn sie sind wie jene Gefahren geeignet, den Verletzten zur Aufgabe seines Berufes zu veranlassen und deshalb wird auch in solchen Fällen der Verletzte durch den Verlust eines Auges besonders in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt. Gibt er etwa trotz der Gefahren seinen Beruf nicht auf, so ist das ohne Bedeutung, denn ob er sich ihnen aussetzen will oder nicht, ist seine persönliche Angelegenheit und daraus, daß er sie auf sich nimmt, kann die Berufsgenossenschaft keinen Vorteil ziehen. Ohne Bedeutung ist es auch, wenn der Verletzte, wie anscheinend im gegenwärtigen Falle, seinen Beruf aus anderen Gründen aufgegeben hat." (Ia 14794/11). W.

Wann ist der Anspruch auf Invalidenrente gegeben?

(§§ 15, 16 I.R.G.; § 1255 R.V.D.)

Durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt Brandenburg vom 24. April 1911 (B. 409, 7/5.) wurde der Rentenanspruch des Antichers G. B. zurückgewiesen. Im Verurteilungsverfahren wurde der Rentenbewerber dann durch den Geh. San.-Rat Prof. Dr. Thiem zu Kottbus nachuntersucht. Er stellte fest, daß B. seit dem 14. November 1910 völlig invalide sei, daß aber wohl ein sechs- bis achtwöchiges Heilverfahren eine Besserung herbeiführen werde. Auf das Gutachten des Herrn Prof. Thiem hat die Landesversicherungsanstalt weder geantwortet noch sonst eine Erklärung abgegeben.

Das Schiedsgericht zu Frankfurt a. O. sprach dann dem B. die Invalidenrente im Jahresbetrage von 191,40 Mk. ab 14. November 1910 zu. — Die Landesversicherungsanstalt sucht diese Entscheidung im Wege der Revision an, denn

„nach dem Gutachten des schiedsgerichtlichen Vertrauensarztes ist der Kläger vorübergehend erwerbsunfähig. Demgegenüber konnte das Schiedsgericht nicht ohne weiteres annehmen, daß dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt, um so weniger, als die Versicherungsanstalt sich vorbehalten hatte, nach Abschluß des Verfahrens über die Einleitung eines Heilverfahrens zu entscheiden“.

In der hierauf eingereichten Gegenschrist wurde richtiggestellt, daß die Versicherungsanstalt während der Dauer des Verfahrens keinerlei Erklärungen abgegeben hatte.

Das Reichsversicherungsamt hob am 21. Mai 1912 (Ila 4340/11²) die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schiedsgericht zurück. In der Begründung heißt es:

„Die Feststellung des Schiedsgerichts, daß der Kläger seit dem 14. November 1910 dauernd invalide ist, gibt zu Bedenken Anlaß. Allerdings ist unter Umständen eine Invalidität, die noch durch ein Heilverfahren beseitigt

werden kann, gleichwohl schon als dauernd im Sinne des § 15 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (§ 1255 Abs. 1 R.V.D.) anzusehen. (Zu vergleichen: die Revisionsentscheidung 1550 Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1911, Zeile 433.)

Da im vorliegenden Falle die Durchführung des von Prof. Dr. Thiem empfohlenen Heilverfahrens (sechs- bis achtwöchiger Aufenthalt in einem Walderholungsheim) dem Kläger nicht ohne weiteres auf eigene Kosten angefallen werden kann, andererseits die Beklagte bis zur mündlichen Verhandlung eine bestimmte Erklärung zu dem Vorschlage des ärztlichen Sachverständigen nicht abgegeben hatte, so ist der Standpunkt des Schiedsgerichts an sich nicht unzutreffend. Indes erhebt sich der Zweifel, ob Prof. Dr. Thiem hat sagen wollen, daß nur bei Durchführung des von ihm empfohlenen Heilverfahrens in absehbarer Zeit auf die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Klägers zu rechnen sei, oder ob der Sachverständige lediglich den kürzeren Weg zur Erreichung dieses Zieles hat zeigen wollen, dabei aber stillschweigend angenommen hat, daß der gleiche Erfolg auch ohne das vorgeschlagene Heilverfahren, zwar erst nach einem längeren, jedoch immerhin absehbaren Zeitraum, eintreten werde. Ist das Gutachten in letzterem Sinne zu verstehen, dann läßt sich die Feststellung der dauernden Invalidität nicht aufrechterhalten. Wegen unzureichender Aufklärung des Sachverhalts war daher die Vorentscheidung aufzuheben. Zugleich war die Sache zur Ergänzung des Beweismittels und zur anderweiten Entscheidung an das Schiedsgericht zurückzuverweisen.“

Das Schiedsgericht, jetzt Oberversicherungsamt, ersuchte zunächst den ärztlichen Gutachter um eine Äußerung darüber, ob er in seinem Gutachten vom 19. Juli 1911 hat sagen wollen, daß der Zustand des Rentenbewerbers nur durch Heilbehandlung sich bessern würde, oder ob Besserung auch ohne dieses Heilverfahren zu erwarten war. Der ärztliche Sachverständige präziserte seine frühere Äußerung dahin, daß er bei Abgabe des Gutachtens vom 19. Juni 1911 eine durchgreifende Besserung des Rentenbewerbers nur bei Vornahme eines Heilverfahrens im Auge hatte und dieser Meinung mit Rücksicht auf den jetzigen Zustand des B. auch heute noch Ausdruck geben müsse.

Das Oberversicherungsamt verurteilte daraufhin die Landesversicherungsanstalt Brandenburg abermals, dem Rentenbewerber jährlich 191,40 Mk. Invalidenrente seit dem 14. November 1910 sowie 3 Mk. außergerichtliche Kosten zu zahlen. In der Urteilsbegründung heißt es u. a.:

„Durch das vorstehend bezeichnete Gutachten von Prof. Dr. Thiem in Kottbus hält das königliche Oberversicherungsamt für völlig einwandfrei erwiesen, daß eine Besserung ohne Heilverfahren ausgeschlossen und der Rentensucher bis zur Einleitung dieses Heilverfahrens dauernd invalide ist.“

Kottbus.

H. L.

Krankenrente und Hinterbliebenenrente.

Das Einführungsgezet zur Reichsversicherungsordnung schließt bekanntlich die Hinterbliebenen von Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder an diesem Tage dauernd invalide waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben, von jeder Versorgung aus. Art. 71 des Einführungsgezetes sagt: „Keinen Anspruch auf Fürsorge nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung haben die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren. Das

entscheidenden Sätzen, die Zeche sei durchaus berechtigt gewesen, soweit ihre Schadenersatzforderung nicht voll erfüllt gewesen sei, diese von dem Lohne auch nach Wiederaufnahme der Arbeit zu befriedigen, ganz gleich, ob das alte Arbeitsverhältnis bestehen geblieben war oder ein neues geschaffen wurde, denn Gläubiger und Schuldner wären auch in dem neuen Arbeitsverhältnis dieselben geblieben.

Gegen dieses Urteil legten die Kläger Berufung beim Landgericht ein. Sie begründeten diese damit, daß die Auffassung des Gewerbegerichtes erstens gegen die Arbeitsordnung, zweitens gegen den Wortlaut des Gesetzes und drittens auch gegen den Willen und das Wesen des Gesetzes verstoße. Wenn das Urteil erster Instanz richtig wäre, dann könne den Klägern der Schadenersatzanspruch auch dann abgezogen werden, wenn sie auf einer anderen Zeche neu angelegt wären. Das wäre durch eine Abtretung der Forderung durchaus denkbar. Nach der Ansicht des Gewerbegerichtes können die Schadenersatzansprüche aus dem Kontraktbruch schließlich aber sogar dann noch abgehalten werden, wenn die Kläger nach 10 Jahren erneut bei der beklagten Zeche in Arbeit träten. Wenn die Zeche die Absicht gehabt hätte, die sechs Schichten nach Abschluß des neuen Arbeitsvertrages zu kürzen, dann wäre sie verpflichtet gewesen, den Klägern dieses zu sagen. Wenn die Zeche aber vorher heimlich ermogen habe, durch ihre wirtschaftliche Macht die Kläger zu drücken und den Lohnabzug später durchzusetzen, so verstoße ein solches Verfahren gegen Treu und Glauben. Von dem neuen Lohne hätten auf alle Fälle nur solche Abzüge gemacht werden dürfen, die Uebertretungen der Arbeitsordnung nach dem neuen Arbeitsvertrage betrafen.

Das Landgericht ist diesen Ausführungen gefolgt und hat am 9. Oktober 1912 der Klage auf Rückzahlung der eingehaltene Lohnsumme mit folgender Begründung stattgegeben:

Die von der Beklagten auf Grund des § 80a des Allgemeinen Vergesetzes erlassene Arbeitsordnung regelt entsprechend § 80 Abs. 2 dieses Gesetzes die Entschädigungspflicht des Bergmannes für Vertragsbruch in § 6 dahin, daß dieser höchstens für sechs Arbeitstage einen Schadenersatz in Gestalt des durchschnittlichen Verdienstes für jeden Arbeitstag zu zahlen hat. § 6 Abs. 2 bestimmt, daß der Betrag des Schadenersatzes ohne vorgängiges Gerichtsverfahren von dem „rückständigen“ Lohn abzuziehen ist.

Der Vorderrichter führt aus, unter „rückständigem“ Lohn sei der „verdiente und nicht ausgezahlte Lohn“ anzusehen, der aber nicht fällig zu sein brauche. So auch Westhof-Schlüter zu § 80 des Allgemeinen Vergesetzes, von Landmann Kommentar zur Gewerbeordnung § 134 Anm. 3; Lotmar, Arbeitsordnung I, 458.

Der Vorderrichter folgert aus dieser Begriffsbestimmung, daß die Beklagte auch von dem im April verdienten Lohn ihren Schadenersatzanspruch abziehen könne, da auch der im April verdiente Lohn „rückständig“ sei. Dieser Folgerung konnte nicht beigetreten werden.

Als rückständiger Lohn im Sinne des § 6 Abs. 2 der Arbeitsordnung der Beklagten ist nach Auffassung des Berufungsgerichts Lohn zu verstehen, der verdient ist bis zu demjenigen Zeitpunkt, in dem das zum Schadenersatz verpflichtete Ereignis, im vorliegenden Falle der Streikbruch, eingetreten ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt § 80 Abs. 2 des Vergesetzes.

Darin wird dem Unternehmer untersagt, für den Fall rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über

den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen, es wird also erlaubt, für jenen Fall die Verwirkung rückständigen Lohnes bis zu der erwähnten Höhe auszubedingen. Da der Ausdruck „Verwirkung“ die Bedeutung hat, daß der Anspruch hinfällig wird, so geht der Sinn des § 80 Abs. 2 des Vergesetzes dahin, daß beim Eintritt des Vertragsbruches der bis dahin entstandene Lohnanspruch des vertragsbrüchigen Arbeiters in der zugelassenen Höhe hinfällig ist, so daß also der Eintritt des Vertragsbruches die zeitliche Grenze bildet, bis zu welcher der Lohn im Sinne des § 80 Abs. 2 als rückständiger angesehen werden kann. Allerdings deckt sich die Fassung des § 6 der Arbeitsordnung der Beklagten nicht vollständig mit dem Wortlaut des § 80 Abs. 2 des Vergesetzes; da er aber auf dieser gesetzlichen Annahmenvorschrift beruht und die Einbehaltung von Lohn nur in dem darin zugelassenen Umfange vorsehen kann, so ist die Folgerung gerechtfertigt, daß mit dem Ausdruck „rückständiger Lohn“ im § 6 Abs. 2 der Arbeitsordnung nur der bis zum Vertragsbruch gemeint ist. Der den Klägern einbehaltene Lohn ist erst nach der Wiederaufnahme der Arbeit verdient, muß also den Klägern ausbezahlt werden.

Für ein Zurückbehaltungsrecht an diesem später verdienten Lohne ist schon deshalb kein Raum, weil ein Anspruch auf rückständigen Lohn nicht mehr besteht.

Gelten die §§ 129 bis 132a der Gewerbeordnung auch für Großbetriebe?

(Lehrlingsausbildung und Gesellenprüfung.)

In weiten Kreisen ist, genährt durch verschiedene Gerichtsentscheidungen, die Meinung groß gezogen worden, daß das Halten und Ausbilden von Lehrlingen nur solchen Personen zustehe, auf die die in § 129 der G.O. festgelegten Voraussetzungen zutreffen.

Im Vordergrund dieser Voraussetzungen steht die Meisterprüfung. Nur unter gewissen Umständen, die gleichfalls der § 129 festlegt, können Personen, die die Meisterprüfung nicht ablegten, Lehrlinge anleiten.

Besitzer oder Leiter von Großbetrieben haben aber in der Regel die Meisterprüfung nicht abgelegt. In der Regel fehlt bei ihnen auch die fachmännische Vorbildung und wo diese vorhanden ist, denken sie gar nicht daran, sich den Innungszopf anzuhängen. Auch die Personen, denen im Betriebe die Ausbildung übertragen wird, haben wohl nur in den seltensten Fällen die Voraussetzungen erfüllt. Dieses ist die Ursache, daß vielfach Anzeigen wegen unbedingten Ausbildens von Lehrlingen gegen sie eingehen und daß der Strafrichter sich mit der Sache zu beschäftigen hat.

In der Nr. 18 des „Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung“ wird ein die Frage betreffendes Urteil des Straffenats des königlichen Oberlandesgerichts in Köln vom 1. Dezember 1911 abgedruckt, das unseres Erachtens die Rechtslage treffend darstellt und die Frage zugunsten der Großbetriebe entscheidet.

Angellagt war der Geschäftsführer einer elektrotechnischen Anstalt, er war beschuldigt, Lehrlinge den Vorschriften der Gewerbeordnung zuwider gehalten und ihre Ausbildung Personen überlassen zu haben, die die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen nicht besaßen. Er wurde vom Schöffengericht und der Strafkammer freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein, worin sie die Frage, ob § 129 der G.O. auch auf Großbetriebe anzuwenden sei, bejahte. Sie begründete dies damit:

dessen nicht. Der behandelnde Arzt des Klägers, welcher infolge der zunächst unstrittig vorliegenden Dringlichkeit des Falles zur Behandlung berechtigt war und dabei die Stelle eines Krankenkassenarztes vertrat, hatte dem Kläger nach pflichtgemäßen Ermessen das Reisen vor dem 15. März 1910 untersagt. Diesem Verbote mußte sich der Kläger gemäß § 24 des Statuts unterwerfen.

Wollte man in einem derartigen Falle trotzdem für die Ansprüche des Kranken allein die objektive Dringlichkeit des Falles entscheiden lassen, so würde damit für den Kranken eine Zwangslage geschaffen. Handelt der Kranke dem Verbote des Arztes zuwider, so scheidet er sich der im § 24 des Statuts vorgesehenen Strafe aus, bleibt er dagegen in der Behandlung des Kranken, so muß er befürchten, seiner Ansprüche verlustig zu geben, falls dem Arzte in der Beurteilung der Dringlichkeit des Falles ein Irrtum unterläuft. Die Lage des Kranken ist dabei um so ungünstiger, als er selbst regelmäßig seinen Zustand nicht zu beurteilen vermag. Nach dem Wesen und Zwecke der Krankenkassen kann es aber nicht im Sinne des Statuts liegen, den Kranken einer derartigen Zwangslage auszusetzen. Vielmehr ist aus dem § 24 des Statuts zu entnehmen, daß sich der Kranke auf das pflichtgemäße Ermessen seines Arztes in der Beurteilung der Dringlichkeit des Falles verlassen darf und daß dieses auch für die Ersapplicht der Krankenkasse maßgebend sein soll. Diese Auffassung entspricht allein den sozialen Zwecken der Krankenkassen und muß hier um so eher Platz greifen, als der Gedanke eines Mißbrauches durchaus fern liegt.

Es kommt somit auf die Feststellung der objektiven Dringlichkeit des Falles für den oben genannten Zeitraum nicht an, um die Ansprüche des Klägers als begründet erscheinen zu lassen." A. J.

Bedingt Augenzittern Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Satzungen der Knappschaftsvereine?

Zu der unter dieser Ueberschrift in Nr. 10 des „Arbeiterrechts“ gegebenen Veröffentlichung erhalten wir eine Zufendung aus dem Ruhrgebiet, wonach der Bochumer Knappschaftsverein seinen Standpunkt, wegen Augenzitterns Verginvalidenrente zu verweigern, doch nicht aufgegeben hat. Es wird auf ein neueres Urteil des Knappschafts-Oberversicherungsamts verwiesen (Aktenzeichen III 3472), in dem es in der Begründung heißt:

„Der Augenarzt Dr. G. in Bochum, dessen Zuverlässigkeit dem Knappschafts-Oberversicherungsamt bekannt ist, erachtet den Kläger für fähig, alle Arbeiten über Tage zu verrichten.

Ist dieses der Fall, so ist er zu den wesentlichsten bergmännischen Arbeiten gleichwertigen Arbeiten noch in einem Umfange fähig, daß bei ihm von einer Unfähigkeit im Sinne des § 172a des Knappschaftsgesetzes nicht die Rede sein kann. (Vergleiche Entscheidung des Oberschiedsgerichts in Sachen Götzel gegen Knappschaftsverein, R. L. 361/11.)“

Die an diese Zufendung geknüpfte Hoffnung, daß erst die in dieser Sache neu angerufene Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Knappschaftsangelegenheiten in Berlin eine klare Rechtslage schaffen werde, ist nicht begründet. Es wird jeweils nach der Lage des Einzelfalles entschieden werden. Je nach der ärztlichen Beurteilung wird Arbeitsunfähigkeit anerkannt werden oder nicht. Die ärztliche Beurteilung wird sich dabei in erster Linie auf den Grad des Augenzitterns erstrecken und dabei

insbesondere die Frage zu prüfen haben, ob die Arbeit über Tage bei künstlicher Beleuchtung eine Besserung des Leidens zuläßt. Ist das nicht der Fall, wird auch Erwerbsunfähigkeit angenommen werden.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Zum Begriff der verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit des § 616 B.G.B.

(Entscheidung des Obergerichts Fürth vom 21. Mai 1912, Proz. Reg. Nr. 68/1912.)

Kläger war beim Beklagten vom 1. April 1909 bis zum 9. Mai 1912 in Arbeit. Vereinbarung war ein Wochenlohn von 37 Mk. Vom 9. Januar 1911 bis 21. Januar 1911 und vom 9. Februar bis 17. Februar 1912 war er krank und erwerbsunfähig. An Krankengeld hat er für diese 3 Wochen 38,20 Mk., an Lohn 4,63 Mk. erhalten. Er beansprucht auf Grund des § 690 die volle Vergütung abzüglich des Krankengeldes und des bereits empfangenen Lohnes.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Der § 616 sei durch die Arbeitsordnung ausgeschlossen worden. Die Zeit der Krankheit sei auch so lange, daß sie nicht mehr „als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ betrachtet werden könnte.

Die Beklagte ist verurteilt:

Die Arbeitsordnung, in der der Ausschluß des § 616 B.G.B. festgesetzt ist, wurde, wie der Beklagte zugibt, nicht ausgehängt. Sie ist deshalb nicht gültig „erlassen“. § 134 a. O.D.

§ 616 B.G.B. findet deshalb Anwendung. Die Dauer beider Krankheiten überschritt nicht die Zeit von 14 Tagen. Nachdem aber Kläger bereits seit 1909 im Geschäft des Beklagten war und mindestens als Vorarbeiter tätig war, muß eine Unterbrechung von 13 und 9 Tagen als eine verhältnismäßig nicht erhebliche erachtet werden.

Die Forderung des Klägers, die der Höhe nach nicht bestritten ist, war deshalb berechtigt.

Sch.

Zum Begriff der verwirkten Lohnbeträge.

(§ 80 Preussisches Vergesetz, § 134 Abs. 2 der O.D.)

Im Anschluß an den großen Bergarbeiterstreik im März d. J. haben die Zechen den Streikenden mehrere Millionen Mark Kontraktbruchstrafe vom Lohn einbehalten. Da der rückständige Märzlohn zur Deckung des Schadenersatzes vielfach nicht ausreichte, zogen die Zechen den Lohn für die üblichen sechs Schichten zum Teil erst vom Aprillohn ab. Die Zeche Hermann in Selm kürzte auf diese Weise einigen Bergleuten vom Aprillohn 366,50 Mk. als Kontraktbruchstrafe. Wegen dieses Lohnabzuges klagten die betroffenen Bergarbeiter dann beim Vergewerbegericht in Dortmund.

Die Kläger behaupten daß die Einbehaltung vom Aprillohn zu Unrecht erfolgt sei, sie hätten alle bei der Märzlohnung noch einen geringen Lohnrest zu fordern gehabt. Hiervon habe die Zeche Schadenersatzforderungen kürzen können. Die Zeche sei aber nicht berechtigt gewesen, noch im April Schadenersatzansprüche aus dem Streik abzuhalten. Nach dem Streik sei ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen. Auf den aus diesem resultierenden Lohn könne die Kontraktbruchstrafe aus dem alten Arbeitsverhältnis nicht mehr aufgerechnet werden.

Das Vergewerbegericht hat die Kläger mit der Klage abgewiesen. In dem Urteil hieß es in den

Es fragt sich, ob unter dem Lehrherrn in diesem Zusammenhang auch der Inhaber eines Großbetriebes zu verstehen ist, der von der ihm im § 129 G.O. beigelegten Befugnis, Lehrlinge in seinem Betriebe auszubilden, Gebrauch macht.

Diese Frage ist zu verneinen.

Wie bereits die oben dargelegte äußere Einteilung des die Lehrlingsverhältnisse regelnden Stoffes ergibt, und wie ferner bei den Erörterungen über eine Abänderung des § 129 Abs. 1 G.O. in der Kommission zur Vorberatung der Novelle vom 30. Mai 1908 seitens der Regierungsvertreter ausdrücklich betont ist, sind die Vorschriften in §§ 129 bis 132a G.O. lediglich für die Lehrlingsausbildung durch Handwerker gegeben. (Vergl. die Ausführungen im Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 1. Dezember 1911, vorstehend.) Dies wurde auch bei Beratung der sogenannten Handwerker-Novelle vom 26. Juli 1897, die den ganzen Unterabschnitt B der Gewerbeordnung einfügte, betont. (Vergl. Rohrscheidt G.O. S. 574; Landmann G.O. 5. Aufl. Band 2 S. 268.)

Daß die Vorschriften in §§ 129 ff. für Lehrlinge in Fabriken nicht gelten sollen, ergibt ferner die Fassung, die der Abs. 1 des § 134 von der Novelle vom 28. Dezember 1908 hatte. Er lautete:

„Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125, oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.“

Dieser Absatz ist allerdings durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 beseitigt. Dies ist aber nur geschehen, weil der Begriff „Fabrik“, dessen Feststellung im einzelnen Falle oft große Schwierigkeiten gemacht hatte, aus der Gewerbeordnung überhaupt ausgeschaltet werden sollte. (Vergl. Neulamp G.O. 9. Aufl., S. 333; Verhandlungen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 1. Session S. 5899.) Auf die Absicht einer grundsätzlichen Aenderung der Stellung der Lehrlinge in gewerblichen Großbetrieben kann also aus der Streichung des Abs. 1 des § 134 nicht geschlossen werden.

Der Senat vermag sich daher den in Heft 15 Jahrgang 4 und Heft 9 Jahrgang 5 des Deutschen Handwerksblattes mitgeteilten Urteilen der Oberlandesgerichte Breslau und Raumburg nicht anzuschließen, ist vielmehr mit dem erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Köln der Ansicht, daß die gesamten Vorschriften in den §§ 129 bis 132a G.O. der Uberschrift des sie enthaltenden Abschnitts entsprechend nur für die Lehrlingsausbildung durch Handwerker gelten, und daß als Lehrherren im Sinne des § 131e G.O. der Inhaber eines Großbetriebes, in dem Lehrlinge eines Handwerks ihre Lehrzeit zurücklegen, nicht angesehen werden kann.

Das Gericht weiß dann ganz ausdrücklich den geltend gemachten Revisionsgrund ab, daß es zu wirtschaftlich undenkbar Konsequenzen führen müsse, wenn Besitzern großer Fabriken zugemutet würde, sich mit solchen Einzelheiten wie der Ablegung der Gesellenprüfung zu befassen, es verweist nachdrücklich auf die viel weitergehenden Pflichten, die die §§ 126 bis 128 den Lehrherren auferlegen. M.

Koalitionsrecht.

Die Praxis ist verschieden.

Für gewöhnlich ist die Anwendung des bekannten § 153 der Gewerbeordnung für Anklagebehörde und erkennende Gerichte eine einfache Sache. Mitunter gestaltet sich die Sache allerdings etwas schwieriger, wie die nachstehende Geschichte beweist. In Lemgo wurde im Herbst 1911 gestreift. Am 10. November 1911 trafen bei einem Tanzvergnügen mehrere Ar-

beitswillige mit anderen Arbeitern zusammen, die die Streitenden unterstützten. Dabei soll es zu harmlosen Reibereien gekommen sein, bei denen ein Arbeitswilliger nach seiner Darstellung ein paar Stöße und Puffe abbekommen hat, die aber ärztliche Behandlung nicht erforderten. Der Mann begab sich auf die Polizeiwache und klagte dort sein Leid. Die Staatsanwaltschaft erhob alsbald gegen die beschuldigten Arbeiter Anklage wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung. Das Schöffengericht zu Lemgo — die erste Instanz — fand aber, daß von einem Vergehen gegen § 153 nicht die Rede sein könne, weil die Angeklagten an dem Streik gar nicht beteiligt gewesen wären, also auch kein Interesse daran gehabt hätten, daß auf die Arbeitswilligen ein Zwang ausgeübt würde. Aber eine Verurteilung erfolgte immerhin, nämlich aus § 185 des Strafgesetzbuchs, wegen Beleidigung, insofern auch beschimpfende Redensarten wie „Streifbrecher“ usw. gegen die Arbeitswilligen gebraucht worden sein sollten. Die Verurteilten riefen die Entscheidung der Strafkammer an. Hier stellte sich die Staatsanwaltschaft auf den Standpunkt, daß weder § 153 der Gewerbeordnung noch auch § 185 des Strafgesetzbuchs angewendet werden dürfe, — die Tat charakterisiere sich vielmehr als ein Vergehen gegen § 223a des Strafgesetzbuchs (gemeinschaftliche Körperverletzung), mindestens aber als ein Vergehen gegen § 223 (einfache Körperverletzung). Die Strafkammer, die den Belastungszeugen glaubte, folgte diesen Ausführungen nicht, sondern legte dem verurteilenden Erkenntnis nun doch den § 153 der Gewerbeordnung zugrunde. Das hätte für die Angeklagten ja eigentlich Gefängnisstrafe bedeutet, aber da sie wegen Vergehens gegen § 185 des Strafgesetzbuchs vom Schöffengericht zu den hohen Geldstrafen von 150, 75 und 50 Mk. verurteilt worden waren und die Staatsanwaltschaft keine Berufung eingelegt hatte, so kam ihnen der Umstand zugute — wenn man sich so bei den hohen Geldstrafen ausdrücken darf —, daß in solchen Fällen in der Berufungsinstanz nicht zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden kann. Es blieb also bei den Geldstrafen.

Die Angeklagten ließen jedoch nichts unversucht, auch diese Entscheidung aus der Welt zu bringen, und das Oberlandesgericht Celle urteilte denn auch als Revisionsinstanz, daß wegen falscher Anwendung des Gesetzes die Sache vor der Strafkammer von neuem zu verhandeln sei. Die Strafkammer, so sagten die Entscheidungsgründe, habe bei ihrem Urteilspruch nicht den subsidiären Charakter des § 153 der Gewerbeordnung beachtet. Hätte sie das getan, so sei in dem hier vorliegenden Falle zunächst wegen einfacher Beleidigung oder Körperverletzung zu erkennen gewesen. Wo aber der Tatbestand einer Beleidigung oder Körperverletzung festgestellt werde, da müsse der § 153 der Gewerbeordnung zurücktreten. Auf Grund dieser Entscheidung wurde dann am 19. September 1912 die Angelegenheit vor der Strafkammer noch einmal verhandelt. Die Staatsanwaltschaft hielt sich wiederum an die Befundungen der Belastungszeugen und beantragte Verurteilung aus § 223a nach den Sätzen, die das Schöffengericht bereits als angenommen erachtet hatte. Die Strafkammer schloß sich diesmal dem an. Eine Körperverletzung liege vor, da der Arbeitswillige Kuhl ein physisches Unbehagen verspürt habe, nachdem er geschubst und getreten worden sei.

Wehr kann man wohl nicht verlangen! Die Befundungen der Zeugen sind im wesentlichen dieselben

„daß nach der Absicht des Gesetzes für eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge Gewähr geleistet werden solle und daher nur solchen Lehrherren, die den Vorschriften der §§ 129 ff. genügt, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen eingeräumt sei. Dieser Zweck werde nicht erreicht, wenn in Großbetrieben die gleiche Befähigung des mit der Ausbildung von Lehrlingen Betrauten wie beim Handwerksbetriebe nicht verlangt werde. Wenn der Gesetzgeber eine solche Bevorzugung des Großgewerbes hätte schaffen wollen, so hätte er dies sicherlich besonders zum Ausdruck gebracht. . . . Aber gerade daraus, daß er es nicht getan habe, die im Großgewerbe ausgebildeten Lehrlinge aber den Lehrlingen der Handwerksmeister völlig gleichstelle, müsse gefolgert werden, daß auch die Befugnis zur Anfernung von denselben Voraussetzungen abhängig sei.“

Der erkennende Senat, der im Gegensatz zu anderen Oberlandesgerichten schon früher ausgesprochen hatte, daß der § 129 G.O. „nur für diejenigen Personen gilt, die ein Gewerbe handwerksmäßig und selbständig betreiben“, hielt aber an diesem Grundsatz fest. Im Urteil heißt es:

„An dieser von Landmann und von Neufkamp, Note zu § 129, ebenfalls vertretenen Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung fest. Sie findet ihre Stütze nicht allein in der Fassung und Einteilung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Lehrlingsverhältnisse, sondern auch in den Vorarbeiten des Gesetzgebers. In der Kommission zur Beratung der Novelle vom 30. Mai 1908 war beantragt worden, in § 129 Abs. 1 statt in „Handwerksbetrieben“ zu setzen: „in Betrieben, welche Handwerkslehrlinge ausbilden“, und zwar wurde dazu ausgeführt, daß es sich hier um die wichtige Frage der Unterscheidung von Handwerk und Fabrik handle: die Regierungsvorlage beschränke die neue Vorschrift für die Anleitung von Lehrlingen auf Handwerksbetriebe. Es bestehe die Gefahr, daß man alle größeren Handwerksbetriebe als Fabrikbetriebe auffasse und von den speziell für das Handwerk erlassenen Vorschriften über das Lehrlingswesen ausnehmen werde. Dadurch werde der Geltungsbereich des Gesetzes allzu sehr eingeschränkt. Gerade in den Fabriken sei aber die Lehrlingsausbildung sehr wichtig. Der Lehrling habe in der Fabrik keine Gewähr für eine tüchtige sachliche Ausbildung. Demgegenüber betonte ein Regierungsvertreter, daß die Novelle in Uebereinstimmung mit den bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle vom 7. Januar 1907 seitens des damaligen Staatssekretärs des Inneren abgegebenen Erklärungen sich ausdrücklich auf die Regelung der Verhältnisse im Handwerk beschränke, wie dies übrigens für die §§ 129 bis 132a G.O. schon durch deren Stellung im System der Gewerbeordnung gekennzeichnet sei. Der Abschnitt III (Lehrlingsverhältnisse) zerfalle in den die §§ 126 bis 128 umfassenden Unterabschnitt: A. Allgemeine Bestimmungen, welche neben dem Handwerk auf den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb und die nicht zum Handwerk gehörigen Gewerbe Anwendung finden, und den die §§ 129 bis 132a umfassenden Unterabschnitt B, welcher nur für diejenigen Personen gelte, welche ein Gewerbe handwerksmäßig betreiben; auch die vorliegende Novelle wolle und könne die Lehrlingshaltung in Fabriken nicht regeln.“

Nachdem dann noch von verschiedenen Seiten für und wider die Ausdehnung des § 129 auf Fabrikbetriebe gesprochen worden war, betonten die Regierungsvertreter wiederholt ausdrücklich, daß die verbündeten Regierungen einem solchen Eingriff in die Verhältnisse der Fabriken und ihrer Lehrlingsausbildung, wie der Antrag ihn erstrebe, wohl kaum ihre Zustimmung er-

teilen würden; es führe zu Inkonsequenzen, die Lehrlingsausbildung in den Fabriktstätten dieser lediglich für das Handwerk berechneten Vorschrift zu unterziehen, während im übrigen die Fabriken den für das Handwerk speziell erlassenen Vorschriften der Gewerbeordnung ausdrücklich entzogen seien. Bei der Abfassung und der Vertretung der sogenannten Handwerker-Novelle von 1897 sei von Seiten der verbündeten Regierungen ausdrücklich betont worden, daß man eine Ausdehnung der für das Handwerk erlassenen besonderen Bestimmungen auf die Fabriken auf keinen Fall zugeben könne; in dieser Stellung der verbündeten Regierungen habe sich seither nichts geändert. Schließlich wurde der Antrag abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen.

Aus diesen Kommissionsverhandlungen ergibt sich zweifellos, daß der Gesetzgeber die Bestimmungen des § 129 G.O. auf Handwerksbetriebe beschränken wollte. Diese Beschränkung ist auch aus der ganzen Fassung des Gesetzes erkennbar. Es kann also nicht aus wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen oder sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen die Unterstellung der Großbetriebe, die sich direkt als Fabriken darstellen oder doch fabrikmäßigen Charakter haben und über den Handwerksbetrieb hinausgehen, unter die nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nur für Handwerker geltende Vorschrift des § 129 G.O. hergeleitet werden.

Demnach mußte die Revision mit Kostenfolge gemäß § 505 St.P.O. als unbegründet verworfen werden.“

Der Umstand, daß das „Ministerial-Blatt“ die Entscheidung wiedergibt, spricht dafür, daß die Regierung die Auffassung des Oberlandesgerichts teilt.

Eine gleichfalls auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung liegende Frage ist die, ob die Inhaber von Großbetrieben, dem § 131c G.O. entsprechend, genötigt sind, ihre Lehrlinge anzuhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. In der gleichen Nummer des genannten Blattes kommt eine Entscheidung des Kammergerichts vom 2. Mai 1912 zum Ausdruck. Das Gericht hatte sich mit einer Revision eines Unternehmers zu beschäftigen, den die Strafkammer wegen Uebertretung des § 131c G.O. verurteilt hatte. Das Kammergericht gab der Revision statt, indem es das Urteil folgendermaßen begründete:

„Der Abschnitt 3 des 7. Titels der Gewerbeordnung, der die Lehrlingsverhältnisse regelt, zerfällt in die Unterabteilungen A und B. Erstere enthält unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen“ Vorschriften über die Lehrlinge aller unter die Gewerbeordnung fallender Betriebe, letztere unter der Ueberschrift „Besondere Bestimmungen für Handwerker“ Sondervorschriften über das Anleiten von Lehrlingen durch Handwerker.“

In diesem Abschnitt B finden sich auch die hier in Frage kommenden §§ 129 und 131c.

In § 129 werden zunächst diejenigen Personen aufgeführt, die die Befugnis haben, Lehrlinge in einem Handwerk auszubilden. Es sind dies:

1. Handwerker, die eine Meisterprüfung bestanden haben;
2. Personen, die eine solche nicht bestanden haben, unter gewissen Voraussetzungen;
3. Großbetriebe, die dem betreffenden Gewerbe angehören;
4. staatliche, staatlich unterstützte oder anerkannte Lehrwerkstätten oder sonstige gewerbliche Unterrichtsanstalten.

In § 131c wird dann vorgeschrieben, daß der Lehrling sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen und die Innung und der Lehrherr ihn dazu anhalten solle.

geblieben, und doch beurteilt das eine Gericht die Sache so, das zweite anders und das dritte wiederum anders. Wenn so verschiedene Urteile in einer Sache möglich sind, dann läßt sich doch wirklich nicht bestreiten, daß hier wesentliche Mängel im Strafrecht und in seiner Anwendung bestehen, worunter die Arbeiter ganz besonders zu leiden haben.

Detmold.

H. D.

Zum Begriff der Verabredungen im Sinne der §§ 152, 153 G.O.

(Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 7. 9. 10. — R. II 74/10.)

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte versucht, den Maurerarbeitersmann G., als dieser an einem Neubau in Arbeit stand, zum Eintritt in den Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands dadurch zu bestimmen, daß er die übrigen an dem Neubau beschäftigten, dem Verbands angehörigen Hilfsarbeiter zu dem Beschlusse bewog, das Zusammenarbeiten mit G. zu verweigern, wenn nicht dieser innerhalb der ihm gesetzten Frist seinen Eintritt bewirken werde, und hat dieses Vergehen auch zur Folge gehabt, daß G., nachdem er innerhalb der Frist nicht dem Verbands beigetreten war, seitens des Poliers aus dem Arbeitsverhältnis entlassen wurde, um zu verhindern, daß der Neubau liegen blieb. — In diesem Tatbestande hat das Landgericht ein Vergehen des Angeklagten gegen § 153 der Gewerbeordnung mit Unrecht erblüht.

Nach dieser Vorschrift ist strafbar, wer andere durch Verurteilung usw. bestimmt oder zu bestimmen versucht, an „Verabredungen“ im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, also an „Verabredungen“ zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, teilzunehmen. Unter „Verabredungen“ in diesem Sinne aber können nur solche verstanden werden, welche in einem entbrannten oder wenigstens in Aussicht genommenen Kampfe die Bewilligung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen anstreben. (Vergl. R.G. Zivilsachen 64, S. 57.)

Eine Organisation, wie der hier fragliche Verband, läßt sich begrifflich nicht als bloße „Verabredung“ auffassen und verfolgt auch nicht jenen beschränkten Zweck, wenn sie sich in ihrer Satzung ganz allgemein die Aufgabe stellt, „der Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder auf gesetzlichem Wege zu dienen“. Da Strafvorschriften überdies in Zweifelsfällen eng auszulegen sind, so erscheint die mit dem Wortlaute des § 153 cit. unvereinbare Ausdehnung dieser Bestimmung auf den hier vorliegenden Tatbestand unzulässig. Wenn das Reichsgericht (Entsch. d. Strafsachen 35, S. 205) auf Grund der Vorgeschichte des Gesetzes die Ansicht vertreten hat, daß außer den „Verabredungen“ auch „Vereinigungen“ im Sinne des § 152 für die Staatsvorschrift des § 153 der Gewerbeordnung in Betracht kommen, trotz der Verschiedenheit des Wortlautes beider Bestimmungen, so teilt der hier erkennende Senat diese Ansicht nicht.

Diese Meinungsverschiedenheit erscheint aber für das Ergebnis bedeutungslos, weil, wie ausgeführt, auch der satzungsgemäße Zweck des hier fraglichen Verbandes sich nicht mit demjenigen deckt, den die Strafvorschrift der Gewerbeordnung mit Bezug auf die von ihr angeführten Verabredungen im Sinne hat. Schon hiernach ist die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung mit Unrecht erfolgt. Es kommt also nicht

darauf an, ob in der Handlungsweise des Angeklagten mit Recht eine Verurteilung erblickt ist. Wäre für die Annahme einer solchen erforderlich, daß das vom Angeklagten veranlaßte Vorgehen der Arbeitskollegen eine Ehrverletzung des Betroffenen enthalten habe, so würde für eine dahingehende Feststellung jedenfalls kein Anhalt bestehen. Denn die Ehre des G. blieb unangetastet und sollte nicht verletzt werden, wenn seine Mitarbeiter, um auch ihn für den Verband zu gewinnen ihn vor die Wahl stellten — und hierum allein handelte es sich doch! —, entweder beizutreten oder die Folgen auf sich zu nehmen, welche die Bauleitung gegen ihn ziehen werde, sobald im Falle seines Nichtbeitritts sie sich weigern würden, weiter mit ihm zusammen zu arbeiten. Da die Arbeitseinstellung nach den Umständen ganz unzweideutig nur in dieser Weise als Druckmittel angedroht wurde und dann, der Androhung entsprechend, auch ausgeführt werden sollte, so war klar, daß nicht Unwürdigkeit des Betroffenen den Grund seines Ausschlusses bildete und daß es um keine gegen dessen Ehre gerichtete Kundgebung sich handelte, sondern ganz allein um die Verhängung eines wirtschaftlichen Nachteils, die im gewerblichen Leben der Gegenwart so gebräuchlich geworden ist, daß sie auch in unbeteiligten Kreisen verstanden wird und nicht ohne weiteres auf die Ehre des Betroffenen einen Matel wirft.

Ist aber somit nicht das Vergehen der Beleidigung angedroht, so rechtfertigt sich auch nicht der Antrag der Staatsanwaltschaft, die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen zwecks Herbeiführung einer Entscheidung darüber, ob sich der Angeklagte einer nach § 240 des Strafgesetzbuches strafbaren Nötigung durch Bedrohung mit einem Vergehen schuldig gemacht habe. Vielmehr war schon jetzt auf Freisprechung zu erkennen, da die obigen Ausführungen ergeben, daß eine Straftat nicht vorliegt.

Rechtsungiltigkeit von Polizeiverordnungen betr. Boykottverbot.

Nach einer Polizeiverordnung war die Aufforderung zur Teilnahme an Boykotts verboten und unter Strafe gestellt. Wegen dieses Verbot hatten mehrere Arbeiter verstoßen; sie wurden daher in Strafe genommen. Gegen ihre Beschwerde sprach das Oberlandesgericht Dresden (Urteil unter Aktensachen III. 84/11) die Arbeiter frei und erklärte die betreffende Polizeiverordnung für ungiltig mit folgender Begründung:

Der in gewerblichen Streitigkeiten angewendete Boykott ist erlaubt, er verliert seine rechtliche Zulässigkeit auch dann nicht, wenn die Aufforderung zur Teilnahme an demselben den Kreis der zunächst Beteiligten überschreitet und sich an die breite Öffentlichkeit wendet. Wie lange und unter welchen Voraussetzungen der Boykott erlaubt ist bzw. die Grenzen des Erlaubten überschreitet, ist immer nur von Fall zu Fall zu beurteilen und richtet sich nach den Vorschriften des § 826 B.G.B. betr. Verstoß gegen die guten Sitten. Nach der herrschenden Meinung in der Judikatur ist der Tatbestand, daß der Boykott gegen § 826 B.G.B. verstößt, nur dann gegeben, wenn auf der einen Seite die im Einzelfall zur Anwendung gebrachten Mittel trotz Erlaubtheit des angestrebten Zweckes an sich unstatlich sind, z. B. wahrheitswidrige oder aufheben Darstellungen, oder wenn auf der anderen Seite der verfolgte Zweck, der durch das Mittel erreicht werden soll, nicht mehr als ein berechtigter anerkannt werden kann, oder wenn drittens auch Mittel und Zweck in einem unerträglichen Mißverhältnis zueinander stehen,

wenn also etwa im besonderen durch das angewandte Mittel der vollkommene wirtschaftliche Ruin des Gegners herbeigeführt werden kann. Das Reichsrecht hat also im allgemeinen den Boykott als zulässig erklärt; die in Rede stehende Polizeiverordnung, die den Boykott schlechthin verbietet, steht daher im Gegensatz zu dem Reichsrecht und entbehrt aus diesem Grunde der Rechtsgiltigkeit.

pf.

Bürgerliches Recht.

Der Schadenersatzpflichtige hat dem Verletzten gegenüber für die Heilungskosten einzustehen ohne Rücksicht auf eine bestehende gesetzliche Unterhaltungspflicht.

(Urteil des Reichsgerichts, Aktenzeichen U. 364/10. — §§ 3a, 7 Haftpflichtgef., § 843 Abs. 4 B.G.B.)

Ein noch in der väterlichen Gewalt Stehender, vom Vater zu Unterhaltender erlitt einen Unfall dadurch, daß er von einem Straßenbahnwagen überfahren und hierbei schwer verletzt wurde. Der Klage auf Heilungskosten wurde in der 1. Instanz nachgegeben, auf Berufung der beklagten Betriebsgesellschaft wies aber das Berufungsgericht den erhobenen Anspruch ab. Das Reichsgericht hob diese Entscheidung auf, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die Revision greift zunächst die Gründe des Berufungsgerichts, soweit sie sich auf die Abweisung der Feststellungsklage hinsichtlich der Pflicht zum Ersatz der Heilungskosten beziehen, als rechtsirrig an. Das Berufungsgericht hat hier angenommen, daß der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gegenüber der Beklagten habe, weil sein Vater auf Grund der gesetzlichen Unterhaltungspflicht die Kosten der Heilung ihm gegenüber tragen müsse. Nach § 3a des Haftpflichtgesetzes wird durch den Betriebsunfall für den Verletzten gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten begründet. Das Gesetz geht davon aus, daß dem Verletzten durch die Notwendigkeit der Anwendung von Heilungskosten regelmäßig ein Vermögensnachteil erwächst. (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 47, 213.) Es hat deshalb die Haftpflicht des Betriebsunternehmers ohne Rücksicht auf die bestehende Unterhaltungspflicht eines Dritten geregelt.

Dieser Grundsatz im § 7 des Haftpflichtgesetzes, der die Schadenersatzpflicht wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten regelt, noch dadurch besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift des § 843 Abs. IV B.G.B., wonach der Schadenersatzanspruch des Verletzten dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat, bezieht sich zwar ihrem Wortlaut nach zunächst auch nur auf die Fälle der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten. Nach der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift besteht aber kein Zweifel daran, daß damit ein allgemeiner, den ganzen Inhalt der Schadenersatzpflicht wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfassender Grundsatz aufgestellt werden sollte. Auch der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten wird daher durch einen dem Verletzten seinen Verwandten gegenüber zustehenden gesetzlichen Unterhaltsanspruch grundsätzlich nicht berührt. (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 65 S. 163.) Auch für das Gebiet des Haftpflichtgesetzes hat infolge der Bezugnahme des § 843 Abs. IV B.G.B. in § 7 dieses Gesetzes der gleiche Grundsatz Geltung.“

pf.

Schadenersatzpflicht aus § 832 B.G.B.

Der 15jährige Sohn eines Bergarbeiters, der bei einem Drogeristen in der Lehre war, hatte seinem Nachbar mit einem Taschenmesser die aus einem Parterrefenster zum Lüften ausgehängten Beeten zerschneiden. Im gerichtlichen Strafverfahren wurde der Junge mit einem Verweis bestraft. Der Geschädigte wurde dann mit einer gegen den Vater des Jungen gerichteten Schadenersatzklage mit folgender Begründung abgewiesen:

„Gemäß § 832 B.G.B. ist zwar derjenige, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, zum Erfasse des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Zu diesen Erfassungspflichtigen gehört an sich auch der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt. Er kann sich gemäß Satz 2 der genannten Gesetzesbestimmung dadurch von seiner Haftpflicht befreien, daß er nachweist, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein dürfte. Dieser Beweis muß hier nach Lage der Sache als geführt angesehen werden.

Aus der in den Straftafeln Bl. 17v enthaltenen polizeilichen Auskunft ergibt sich, daß der Beklagte sich alle Mühe gibt, seine Kinder ordentlich zu erziehen. Da er Bergarbeiter und also den ganzen Tag von Haus fort ist, so ist es ihm gar nicht möglich, seinen Sohn über Tag zu beaufsichtigen. Da der Sohn schon 15 Jahre alt ist und sich bei einem Drogeristen in der Lehre befindet, so erscheint eine solche ständige Beaufsichtigung auch gar nicht mehr erforderlich. Auch dürfte es dem Vater unmöglich sein, gelegentliche Streiche seines 15jährigen Sohnes außerhalb des Hauses zu verhindern. Eine Ersatzpflicht des Vaters ist daher zu verneinen. Infolgedessen war die Klage unter Kostenfolge aus § 91 C.P.O. abzuweisen.“

In all solchen Fällen, wo die im jugendlichen Alter stehenden Personen anderen einen Schaden zufügen, ist es deshalb immer ratsam, wenn sich der Beschädigte nicht direkt an das Gericht wendet, um seine Ansprüche geltend zu machen. Zunächst wird, wie Figura zeigt, der Schadenersatzklage doch nicht stattgegeben, andernfalls hat man aber auch keinen Nutzen davon, wenn Kinder einen gerichtlichen Verweis bekommen, welches immerhin schon als eine Strafe angesehen werden kann und wird. Eine Strafe seitens der aufsichtsführenden Person hätte u. E. mehr Erfolg gezeitigt als dieser gerichtliche Verweis.

Hamborn.

A. D.

Strafprozeß - Verfahren.

Ungebühr vor Gericht.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. (§ 179 G.B.G.)

Diese Bestimmung gibt dem Gerichte eine weittragende Strafbefugnis. Von ihr wird der einsichtsvolle Richter nur in seltenen Fällen Gebrauch machen, wenn alle anderen Mittel, Verwarnungen und Androhungen fruchtlos bleiben. Nicht wenige Richter sind aber leicht mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe bei der Hand. Ausdrücke, die dem

über einen größeren Wortschatz verfügenden Richter, der auch die Feinheiten und Unterschiede des Sprachgebrauchs besser kennt, als unerlaubt erscheinen, ahndet mancher Richter mit einer Ordnungsstrafe, trotzdem ihnen in der Volksanschauung weder das Merkmal des Ungehörigen noch des Ungebührlichen anhaftet. Selbst aber, wenn ein Ausdruck auch nach der Anschauung der Kreise, deren Angehöriger ihn gebraucht, ungehörig ist, so tut der Richter immer gut daran, erst mit einer Belehrung und Verwarnung einzugreifen. Auf alle Fälle ist zu prüfen, ob die als ungehörig empfundenen Ausführungen nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgen.

Was die Strafe betrifft, so ist zu bemerken, daß die Umwandlung der ausgesprochenen Geldstrafe in Freiheitsstrafe unzulässig ist. Wohl kann der Richter zugleich und ausschließlich Haftstrafe festsetzen, er kann aber an Stelle der von ihm angeordneten Geldstrafe keine Freiheitsstrafe bestimmen. Dazu fehlt es an einer Bestimmung im Gesetze. Die gebräuchliche Erhebung von je 5 Mk. der Geldstrafe durch einen Tag Freiheitsstrafe würde bei höheren Geldstrafen auch zur Ueberschreitung des Höchstmaßes der überhaupt zulässigen Freiheitsstrafe von drei Tagen führen.

Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen auf Grund des § 179 G.B.G. ist, wenn sie nicht von einem Oberlandesgerichte oder dem Reichsgerichte erfolgt ist, Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, das endgültig entscheidet. (Auch gegen Beschlüsse der Amtsgerichte erfolgt in diesem Falle die Beschwerde an das Oberlandesgericht.) Die Frist beträgt eine Woche.

Den Grundsatz, daß der Richter bei Beurteilung ob in Ausführungen einer Partei eine Ungebühr zu erblicken ist, auch zu prüfen hat, ob die Ausführungen in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen sind und ob nicht nur ein Mißgriff in der Wahl des Ausdrucks vorliegt, hat das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. kürzlich in einer Entscheidung vom 4. September 1912 aufgestellt. Der Sachverhalt sei kurz skizziert:

In einem Mietsreit hatte die Beklagte die Ausführungen des Klägers als Lüge bezeichnet. Im Protokoll des Amtsgerichts findet sich über den Vorgang dieser Vermerkt: „Die Beklagte bezeichnet das Vorbringen des Klägers als Lüge. Beschlossen und verkündet: Die beklagte Ehefrau wird wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht in eine Ordnungsstrafe von 20 Mk., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 Mk. ein Tag Haft tritt, verurteilt.“

Gegen diesen Beschluß wurde Beschwerde zum Oberlandesgericht Frankfurt a. M. erhoben, das ihn dann auch kassierte. In der Begründung sagt das Oberlandesgericht: „Die von der beklagten Ehefrau gegen den erwähnten Beschluß eingelegte Beschwerde ist an sich statthaft und in der gesetzlichen Frist von einer Woche eingelegt. (§ 183 G.B.G.) Es war ihr auch der Erfolg nicht zu versagen. Daß die vom Amtsgericht für den Unvermögensfall festgesetzte Haftstrafe mangels gesetzlicher Unterlage unzulässig war (1. Johow VIII, 257), bedarf keiner weiteren Erörterung, denn der amtsgerichtliche Beschluß mußte in seinem ganzen Umfange aufgehoben werden, da die für das Beschwerdegericht allein maßgebende Feststellung seiner Veranlassung im Sitzungsprotokoll

nicht ausreicht, um diesen Beschluß zu rechtfertigen. Nach Lage der Sache liegt die Möglichkeit nahe, daß die verklagte Ehefrau mit ihrer in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen Äußerung nur in Wahrnehmung berechtigter Interessen die Richtigkeit des Vorbringens des Klägers bestreiten wollte und daß mithin nur ein Fehltriff in der Wahl des Ausdrucks vorlag. In einem solchen Falle ist aber eine Belehrung und Zurechtweisung der Partei durch den Richter für ausreichend zu erachten. Eine Ungebühr könnte erst dann in Frage kommen, wenn die Partei die Zurechtweisung des Richters mißachtete würde. Daß der Fall hier so gelegen habe, ist in dem Protokolle nicht festgestellt. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben.“ (Beschluß des O.L.G. Frankfurt a. M. vom 4. 9. 12. 17 083/12.) J. H.

Verschiedenes.

Aus der Praxis der Arbeitersekretariate.

Im öffentlichen Interesse und auf Antrag der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen hatte die Staatsanwaltschaft in Dresden Anklage gegen den Arbeitersekretär Karl Weiß vom Arbeitersekretariat im Plauenischen Grunde wegen Verleumdung erhoben. Weiß hatte die Vertretung für einen invalid gewordenen Buchdrucker übernommen. Dieser litt schon seit Jugend an einem Herzleiden, das ihn auch schon öfters vorübergehend aufs Krankenlager geworfen hatte. So auch am 10. Dezember 1911. — Schon dachte der Patient daran, seine Beschäftigung wieder aufzunehmen, als er am 4. April d. J. einen Schlaganfall erlitt. Er stellte nunmehr Antrag auf Invalidenrente, die ihm auch gewährt wurde. Der unglückliche Invalide hatte aber fünf Kinder unter 15 Jahren, für welche nach § 1291 der R.V.O. ein Zuschuß, in diesem Falle in Höhe der halben Invalidenrente, zu zahlen gewesen wäre, wenn die Invalidität in diesem Jahre begonnen hätte. Die L.V.A. nahm aber an, die Invalidität habe schon am 10. Dezember 1911, also vor Inkrafttreten der R.V.O. begonnen und lehnte die Zahlung der Kinderrente ab. Der Invalide glaubte aber, daß ein Irrtum vorläge und ließ sich von diesem Glauben auch nicht abbringen. Er veranlaßte den Genossen Weiß, vor Einlegung der Berufung einen Brief an die L.V.A. zu schreiben, damit sie den Bescheid ändern und dem herzkranken Invaliden die Aufregung eines Rentenprozesses ersparen möchte. In diesem Briefe hat nun Genosse Weiß zwischen der Stellung der L.V.A. in ähnlichen Fällen früherer Zeit eine Parallele gezogen mit dem jetzigen Fall und ist dabei zu einem für die L.V.A. nicht sehr schmeichelhaften Ergebnis gelangt. Vom Beschuldigten wurde das Vorliegen einer Verleumdung bestritten, im übrigen aber der Schutz des § 193 des St.G.B. in Anspruch genommen.

Das Gericht kam am 28. September 1912 zu einer Freisprechung. Eine formelle Verleumdung läge überhaupt nicht vor, und wenn auch der Inhalt sehr scharf gehalten sei, so sei doch die Grenze an keiner Stelle überschritten, und auch den Beschuldigten geglaubt worden, daß er die Absicht einer Verleumdung nicht gehabt habe. Daß er in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hat, wurde gleich eingangs der Urteilsbegründung anerkannt.

D.

K. W.